

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
und des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Empfehlungen der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt sowie die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen mit zusätzlichen Landesmitteln unterstützt.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit der Änderung des FAG werden

- die Finanzausgleichsmasse aufgrund der Mittelzuführungen des Landes für die Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG sowie den Mittelumschichtungen in den Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen und zur Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angepasst,
- die Mittel für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG erhöht,
- im Jahr 2019 ein Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen eingeführt,

- die Mittel des Ausgleichstocks um 10 Millionen Euro erhöht,
- die Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden durch Mittel für weiteres Personal gestärkt und
- auf Bitte des Landkreistags ein einmaliger interkommunaler Ausgleich zwischen den Landkreisen vorgenommen.

## 2. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen der Kindergartenförderung nach § 29b FAG um zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch gegenüber der Standortgemeinde auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten darüber hinaus gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Wesentlicher Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die Regelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den baden-württembergischen Kommunen. In der Gesamtbetrachtung gleichen sich diese beiden Ebenen aus. Aufgrund des Gesetzes entstehen dem Land im Jahr 2019 Mehrausgaben von 138,5 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 Minderausgaben von 36 Millionen Euro. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit diesem Gesetz nur ein Teil der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 umgesetzt wird.

Angesichts der Erhöhung des Zuweisungsbetrags nach § 29b FAG an die Gemeinden um zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen entstehen den Gemeinden in der Gesamtheit durch den Rechtsanspruch der Träger auf zusätzliche Förderung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Mittelfristig, zumindest jedoch langfristig, ist davon auszugehen, dass sich gegebenenfalls kurzfristig entstehende Mehrausgaben von einzelnen Gemeinden für die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ausgleichen.

## E. Erfüllungsaufwand

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Kirchen

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Kirchen beträgt jährlich rd. 47.000 Euro sowie einmalig rd. 18.600 Euro.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beläuft sich auf jährlich rd. 17.700 Euro sowie auf einmalig rd. 26.300 Euro.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Das Gesetz schafft Regelungen für die Finanzierung einer guten Bildung und Betreuung und trägt damit zur Bildungsgerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung der Kinder im Land bei.

Darüber hinaus wird zielgerichtet in die künftige kommunale Infrastruktur und den öffentlichen Personennahverkehr investiert sowie der Vollzug in der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden gestärkt.

Zu den finanziellen Auswirkungen auf Land und Kommunen im Einzelnen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. November 2018

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ durch die Wörter „720,6 Millionen Euro im Jahr 2019 und 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent“ durch die Wörter „2019 zu 81,02 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,76 Prozent“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent“ durch die Wörter „2019 zu 18,98 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,24 Prozent“ ersetzt.
3. In § 3 a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „87 Millionen Euro“ durch die Wörter „97 Millionen Euro“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
    - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „2,476 Millionen Euro“ durch die Wörter „4,876 Millionen Euro“ ersetzt.
    - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,014
Esslingen	2,994
Göppingen	2,116
Ludwigsburg	2,946
Rems-Murr-Kreis	3,135
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,861
Hohenlohekreis	1,716
Schwäbisch Hall	3,004
Main-Tauber-Kreis	2,323
Heidenheim	1,523
Ostalbkreis	3,392
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	4,089
Rastatt	2,323
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,353
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,194
Enzkreis	2,044
Freudenstadt	2,018
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,832
Emmendingen	2,056
Ortenaukreis	4,503
Rottweil	1,889
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,334
Tuttlingen	1,744
Konstanz	2,101
Lörrach	2,260
Waldshut	2,465
Reutlingen	2,681
Tübingen	1,862
Zollernalbkreis	2,132
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,895
Biberach	2,511
Bodenseekreis	1,990
Ravensburg	3,604
Sigmaringen	2,083
Summe	100,000“

5. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

*Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen*

(1) Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Träger von Fachschulen erhalten im Jahr 2019 pauschale Zuweisungen für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen. Die Zuweisungen betragen 75 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen sind für Investitionen einzusetzen, die der Umsetzung der jeweiligen Medienentwicklungspläne dienen. Sie können auch für die Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen genutzt werden. Maßnahmen sind zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger zu ergänzen.

(3) Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „190,0 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt und die Wörter „ab dem Jahr 2018“ gestrichen.

7. § 29 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 665,1 Millionen Euro im Jahr 2019, 795,6 Millionen Euro im Jahr 2020 und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021.“

8. In § 32 Absatz 1 wird nach der Angabe „17,“ die Angabe „ 17 a,“ eingefügt und die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

9. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt und in Nummer 3 nach der Angabe „16,“ die Angabe „ 17 a,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,018
Esslingen	2,999
Göppingen	2,119
Ludwigsburg	2,951
Rems-Murr-Kreis	3,139
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,865
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,007
Main-Tauber-Kreis	2,325
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,396
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	3,990
Rastatt	2,326
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,355
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,196
Enzkreis	2,047
Freudenstadt	2,020
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,837
Emmendingen	2,058
Ortenaukreis	4,509
Rottweil	1,891
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,337
Tuttlingen	1,746
Konstanz	2,104
Lörrach	2,263
Waldshut	2,467
Reutlingen	2,684
Tübingen	1,864
Zollernalbkreis	2,134
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,898
Biberach	2,513
Bodenseekreis	1,993
Ravensburg	3,608
Sigmaringen	2,085
Summe	100,000.“

2. § 29 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen, die es nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich seiner seit 1. Januar 1996 zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzkraftausgleichs erhält, 26 Prozent zur Verfügung.“



## Artikel 3

## Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 6 von der Standortgemeinde einen zusätzlichen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29 b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diesen zusätzlichen Zuschuss nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht. Soweit dies zum Nachweis des Anspruchs gegenüber der Standortgemeinde erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, für die ein Zuschuss nach Satz 1 beantragt wird, zulässig. Name, Vorname, Geburtsdatum, der jeweils erfüllte Tatbestand nach Absatz 6 und Daten zum zeitlichen Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung werden der Standortgemeinde übermittelt, soweit der Nachweis anhand von Daten ohne Personenbezug nach Einschätzung der Standortgemeinde im Einzelfall zur Überprüfung des Anspruchs nicht erbracht werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, sind die an der Datenverarbeitung Beteiligten besonders zu sensibilisieren, die Daten zu verschlüsseln sowie der Zugang zu den personenbezogenen Daten zu beschränken. Die Träger der Einrichtungen dürfen andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen; die Standortgemeinde darf die personenbezogenen Daten unter Wahrung insbesondere des besonderen Schutzniveaus von Gesundheitsdaten im Einzelfall weiterverarbeiten, soweit dies für Zwecke der finanziellen Förderung nach diesem Absatz erforderlich ist.

(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das

1. interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische

Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und das diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird und

2. nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf durch die Fachkräfte in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.

(7) Träger von Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten von der Standortgemeinde für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „Absätze 2 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätze 2 bis 5 und 7“ ersetzt.
3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Empfehlungen der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt sowie die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen mit zusätzlichen Landesmitteln unterstützt.

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten darüber hinaus gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

#### II. Wesentlicher Inhalt

##### 1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

###### a) Steuerverbundmasse und Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Der Kürzungsbetrag wird aufgrund der Zuführung von zusätzlichen Landesmitteln zur Finanzausgleichsmasse zur Erhöhung der Kindergartenförderung sowie aufgrund von Umschichtungen in Sonderlastenausgleiche und zur Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angepasst. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse ist aufgrund der Veränderungen neu zu regeln.

###### b) Ausgleichstock

Die Dotierung des Ausgleichstocks wird aufgrund der Kostenentwicklung um 10 Millionen Euro erhöht.

###### c) Mittel für die unteren Verwaltungsbehörden

Zur weiteren Stärkung der Umweltverwaltung bei den Stadt- und Landkreisen werden ab dem Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Millionen Euro für je eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und für je eine Stelle des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen bereitgestellt.

Außerdem wird auf Bitte des Landkreistags im Jahr 2019 ein einmaliger interkommunaler Ausgleich zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz in Verbindung mit § 36 Infektionsschutzgesetz von Asylbewerbern und Flüchtlingen vorgenommen.

#### d) Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen

Als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden im Jahr 2019 in einem Sonderlastenausgleich 75 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

#### e) Kindergartenförderung

Aufgrund der eingetretenen Kostensteigerungen bei steigenden Kinderzahlen in den Kindergärten sowie zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen wird die Masse für die Kindergartenförderung stufenweise erhöht.

### 2. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen nach § 29 b FAG (Kindergartenförderung) um zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung.

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten darüber hinaus gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Land erhöht die Zuweisungen nach § 29 b Finanzausgleichsgesetz aus Landesmitteln um 25 Millionen Euro zur Anpassung des Festbetrags von 143 Millionen Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung, um weitere 8,9 Millionen Euro zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und um weitere 2,2 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie um 7,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen. Durch die Erhöhung der Mittel für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG entstehen dem Land damit insgesamt Mehrausgaben von 36,1 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie 41,6 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2020. Weitere 2,4 Millionen Euro jährlich fallen ab dem Jahr 2019 für die Stärkung der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden an.

Einmalig entstehen im Jahr 2019 Mehrausgaben von 100 Millionen Euro für die Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen. Im Gegenzug führt der von der Gemeinsamen Finanzkommission empfohlene Infrastrukturbeitrag für Zuweisungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ab dem Jahr 2020 zu einer Entlastung des Landes von 80 Millionen Euro.

Den Gemeinden in der Gesamtheit entstehen durch die Umschichtungen in den Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG und den neu zu schaffenden Sonderlasten-

ausgleich zur Anschubfinanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen sowie durch den Rechtsanspruch der Träger auf zusätzliche Förderung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Mittelfristig, zumindest jedoch langfristig, ist davon auszugehen, dass sich ggf. kurzfristig entstehende Mehrausgaben von einzelnen Gemeinden für die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ausgleichen.

#### V. Erfüllungsaufwand

##### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Kirchen

Für die freien Träger einschließlich zum Beispiel privat-gewerblicher und kirchlicher Träger von Kindertageseinrichtungen entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Beantragung der zusätzlichen Zuschüsse bei der Standortgemeinde.

Der bei der Wirtschaft und den Kirchen durch das Regelungsvorhaben entstehende Erfüllungsaufwand stellt in vollem Umfang Bürokratiekosten dar.

Für die Beantragung des zusätzlichen Zuschusses für ein betreutes Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 5 KiTaG wird von jährlichen Personalkosten von 44.949 Euro ausgegangen. Pro Kind, für das ein Zuschuss beantragt wird, werden hier alle Arbeitsschritte von der Einarbeitung über die Beschaffung von Daten, die Feststellung des erhöhten Unterstützungsbedarfs des Kindes, die konkrete Beantragung der Mittel und der Datenübermittlung berücksichtigt. Insgesamt wird von einem Zeitaufwand von 28 Minuten pro Fall ausgegangen. Die jährlichen Personalkosten ergeben sich bei einem Ansatz von 32,30 Euro pro Stunde (Lohnkosten „Erziehung und Unterricht“) und einer Anzahl von 2.982 Kindern im Sinne § 8 Absatz 5 KiTaG. Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl von 5.300 Kindern mit (drohender) Behinderung mit einem besonderen Unterstützungsbedarf in der Kindertageseinrichtung im gleichen Verhältnis auf Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft aufteilt wie sich die Gesamtzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt auf Kindertageseinrichtungen dieser Träger aufteilt. Somit ergibt sich ein Anteil von 56,26 % der 5.300 Kinder, der in Kindertageseinrichtungen freier Träger gefördert wird. Dies sind 2.982 Kinder. Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von ca. 2.087 Euro, sofern kein Versand per E-Mail erfolgt.

Für die Beantragung des zusätzlichen Zuschusses für die Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule nach § 8 Absatz 7 KiTaG kann davon ausgegangen werden, dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand nur im Jahr 2019 entsteht, wenn ab dem Jahr 2020 dieser Zuschuss gemeinsam mit der Förderung nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 4 beantragt wird. Im Jahr 2019 entsteht daher ein einmaliger Personalaufwand von 15.513 Euro. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Bearbeitungszeit für die Beantragung von acht Minuten bei Lohnkosten („Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“) von 26,30 Euro pro Stunde. Der Gesamtaufwand errechnet sich für eine Anzahl von 4.424 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von ca. 3.096 Euro, sofern kein Versand per E-Mail erfolgt.

## c) Verwaltung

Für die Gemeinden entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Bearbeitung der zusätzlich zu bearbeitenden Zuschussanträge.

Für die Bearbeitung des Antrags auf einen zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG wird von jährlichen Personalkosten von 15.655 Euro ausgegangen. Die Berechnung basiert auf einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 10 Minuten und einem Lohnkostensatz von 31,50 Euro pro Stunde (mittlerer Dienst) bei 2.982 Fällen pro Jahr. Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von rund 2.087 Euro, sofern kein Versand per E-Mail erfolgt.

Für den zusätzlichen Zuschuss für die Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule nach § 8 Absatz 7 KiTaG kann davon ausgegangen werden, dass ein zusätzlicher Aufwand nur im Jahr 2019 entsteht, wenn ab dem Jahr 2020 dieser Zuschuss gemeinsam mit der Förderung nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 4 bewilligt wird. Im Jahr 2019 entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 23.226 Euro für die Bearbeitung von Anträgen der 4.424 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Der Berechnung liegt eine angenommene Bearbeitungsdauer von 10 Minuten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes (Lohnkostensatz 31,50 Euro pro Stunde) zugrunde. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Form von Portokosten in Höhe von ca. 3.096 Euro, sofern kein Versand per E-Mail erfolgt.

## V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche finanzielle Mittel für Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus erhalten sie zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule mit dem Ziel des gelingenden Übergangs des Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Dies trägt zur Bildungsgerechtigkeit bei. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird damit Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird zielgerichtet in die künftige kommunale Infrastruktur und den öffentlichen Personennahverkehr investiert sowie der Vollzug in der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden gestärkt.

## VI. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich bis zum 30. Oktober 2018 zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- Kommunale Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg),
- Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. im Regierungsbezirk Karlsruhe,
- Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg,

- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz),
- Landesärztin für Menschen mit Behinderungen,
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.,
- Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Die Stellungnahmen befürworten in ihrem Tenor grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen im FAG und im KiTaG. Teilweise werden Wünsche oder Forderungen nach Änderungen der vorgesehenen Regelungen geäußert. Hierzu Folgendes:

Zu Artikel 1 und 2:

#### 1. Kommunale Landesverbände (kLV)

Die kLV haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Einwendungen gegen die vorgesehenen Regelungen wurden nicht vorgebracht.

Darüber hinaus wurden folgende wesentliche Anliegen vorgetragen:

a) Die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 enthält weitere Teilbereiche, die im FAG umzusetzen sind. Dies betrifft die Erhöhung des Sonderlastenausgleichs nach § 29 b FAG aus Bundesmitteln mit 50 Millionen Euro im Jahr 2019, 100 Millionen Euro im Jahr 2020 und 150 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie die Verlängerung des Integrationslastenausgleich nach § 29 d Absatz 1 FAG auf das Jahr 2019. Die kLV gehen davon aus, dass die Anpassung des FAG erfolgt, sobald die notwendigen Bundesregelungen geschaffen sind.

Die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission enthält entsprechende Vorbehalte zur gesetzlichen Umsetzung im Land.

b) Die Verteilung von 41,4 Millionen Euro für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes soll entsprechend der tatsächlichen Nettoaufwendungen für die Eingliederungshilfe der Jahre 2013 bis 2017 erfolgen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt außerhalb der Regelungen des FAG im Einzelplan des Sozialministeriums.

c) Es wird davon ausgegangen, dass aus dem Digitalpakt des Bundes einige hundert Millionen Euro den Kommunen verfügbar gemacht werden.

Bundesgesetzliche Regelungen sind noch nicht getroffen. Diese sind zunächst abzuwarten.

d) Mittel- bis langfristig soll die Förderung nach § 29 b FAG an die Kostenentwicklung gekoppelt und die Landesförderung analog des § 29 c FAG durchgeführt werden.

Dies ist die Position der kommunalen Landesverbände. Eine Empfehlung wurde seitens der Gemeinsamen Finanzkommission insoweit nicht getroffen.

## 2. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)

Die GEW begrüßt die Erhöhung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG um 25 Millionen Euro zur Personalschlüsselverbesserung, um 8,9 Millionen Euro zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und um 2,2 Millionen Euro in 2019 beziehungsweise 7,7 Millionen Euro ab 2020 für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen, bezweifelt jedoch, dass die im Gesetz vorgesehene Höhe der Zuweisungen ausreicht, um den Kostensteigerungen gerecht zu werden.

Die Stellungnahme verkennt, dass die Kindergartenförderung neben den erwähnten Anpassungen um jährlich weitere 100 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2021 durch Umschichtungen aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse aufgestockt wird, sowie dass die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 weitere Erhöhungen von 50 Millionen Euro im Jahr 2019, 100 Millionen Euro im Jahr 2020 und 150 Millionen Euro im Jahr 2021 vorsieht, wenn entsprechende bundesgesetzliche Regelungen in Kraft treten und die Bundesvorgaben erfüllt sind.

## 3. Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)/Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen und die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. begrüßen die Anpassung der Zuweisungen im Rahmen der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG, bedauern jedoch, dass die Finanzierung der intendierten Ausbildungsoffensive mit einer Erhöhung der Ausbildungsplätze und der Zahlung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung pro Ausbildungsplatz und Monat an die Träger zumindest für einen befristeten Zeitraum keinen Eingang gefunden hat.

In diesem Gesetz werden nur die zwei Teilelemente des geplanten Pakts für gute Bildung und Betreuung geregelt, die eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes erfordern.

## 4. Sonstige

Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. im Regierungsbezirk Karlsruhe, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., die Landesärztin für Menschen mit Behinderungen, der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V. und der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., begrüßen die Erhöhung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG. Beim Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. im Regierungsbezirk Karlsruhe, bei der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, bei der Landesärztin für Menschen mit Behinderungen und beim Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V. erfolgt die Positionierung insoweit insbesondere bezogen auf den Einzelaspekt der zusätzlichen Mittel des Landes zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen.

Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. im Regierungsbezirk Karlsruhe und der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehr-



fachbehinderung Baden-Württemberg e. V. weisen darauf hin, dass sie nicht abschätzen können, ob die zusätzlichen Landesmittel für die Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen ausreichend sind. Sie erwähnen die deutliche Verwaltungsvereinfachung bei einer Mittelzuweisung pauschal über das FAG, was aber die Frage offen lasse, ob es nicht zielführender wäre, über den Weg des Antragsverfahrens eine passgenaue Förderung zu erreichen. Diese beiden Verbände regen daher an, die Wirkung des Gesetzes in einigen Jahren zu überprüfen und eventuell notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Durch die Änderung des § 29 b Finanzausgleichsgesetzes sowie damit korrespondierend des § 8 Absatz 5 KiTaG kann das Regelungsziel der Unterstützung der Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand als durch ein Förderprogramm, aber dennoch wirkungsvoll erreicht werden. Für freie Träger von Kindertageseinrichtungen ist es zudem unerheblich, ob sie Zuschüsse bei der Gemeinde oder im Falle eines Förderprogramms beim Land oder einer vom Land bestimmten Stelle beantragen. Die sachgerechte Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wird auch künftig Gegenstand der Beratungen zwischen Land und kommunalen Landesverbänden sein.

### Zu Artikel 3

#### 1. Kommunale Landesverbände (kLV)

- a) Die kLV bitten um Klarstellung, dass durch die Ergänzung des KiTaG nicht die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe ersetzt werden.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden konkrete, auf das jeweilige Kind bezogene Leistungen gewährt. Mit dem Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG dagegen wird die Kindertageseinrichtung finanziell unterstützt, damit für das Kind mit (drohender) Behinderung mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung eine zusätzliche, insbesondere pädagogische Unterstützung und Förderung durch die Fachkräfte in der jeweiligen Gruppe erfolgt. Es handelt sich somit um unterschiedliche Leistungen: einerseits eine systembezogene Leistung, nämlich den zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG und andererseits um eine kindbezogene Leistung wie die Leistung der Eingliederungshilfe. Es sind die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Eingliederungshilfe schließt deshalb einen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG nicht aus. Das gilt auch für die interdisziplinäre oder sonderpädagogische Frühförderung, bei der es sich um eine kind- und familienbezogene Leistung handelt. Auch diese Leistungen sind im Interesse des Kindes unverzichtbar. Eine entsprechende Klarstellung wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

- b) Die kLV führen in Bezug auf § 8 Absatz 7 KiTaG aus, dass der zeitliche und organisatorische Aufwand der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in der Regel mit der Anzahl der Gruppen beziehungsweise der Kinder steige. Sie halten eine pauschale Förderung von Einrichtungen nicht für sachgerecht und sind der Auffassung, dass eine Verteilung anhand der Gruppenzahl unbürokratisch sei und den Aufwand besser abbilde.

Der Zuschuss für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule nach § 8 Absatz 7 KiTaG wird je Einrichtung gewährt. Auch die Grundschulen erhalten für das Gelingen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule verlässliche Ressourcen im Rahmen von einer

Deputatsstunde pro Grundschule. Die Kooperation findet in den Kindertageseinrichtungen schwerpunktmäßig für die Kinder im letzten Kindergartenjahr statt. In der Regel wird die Kooperationslehrkraft nicht in den einzelnen Gruppen aktiv, sondern die Kinder werden nach verschiedenen Kriterien zusammengefasst.

## 2. Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen bittet die in § 8 Absatz 6 Nummer 1 KiTaG vorgesehene Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses, nämlich dass das Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder eine solche Maßnahme für das Kind vereinbart oder bewilligt ist und voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch genommen wird, zu streichen. Sie weist darauf hin, dass diese Regelung 95 Prozent der Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf umfassen werde. Nicht umfasst seien aber damit diejenigen Kinder, bei denen erst durch die Fachkräfte der Kindertagesstätte ein besonderer Förderbedarf wegen Behinderung oder drohender Behinderung festgestellt werde, und die unbeschadet der vorgesehenen Sechsmonatsfrist umgehend für den Verbleib in der inklusiven Gruppe kurzfristig auf einen besonderen Unterstützungsbedarf angewiesen seien.

Der Tatsache, dass der Bedarf eines Kindes erst in der Kindertageseinrichtung deutlich wird beziehungsweise ein Kind Maßnahmen der Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen noch nicht in Anspruch genommen hat, wird durch die Aussage, dass eine solche vereinbart oder bewilligt ist, Rechnung getragen. Nachdem die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Maßnahmen für eine bestimmte Zeitdauer also nicht Voraussetzung für den Zuschuss ist, wird in der vorgesehenen Regelung auch kein Hindernis für eine zeitgerechte Unterstützung gesehen. In der Praxis wird der Unterstützungsbedarf eines Kindes nicht ad hoc, sondern sukzessive deutlich. Die für das Kind zuständige Fachkraft der Kindertageseinrichtung bespricht dies in einem Entwicklungsgespräch mit den Eltern und vereinbart mit ihnen Maßnahmen zur Abklärung und zur notwendigen Unterstützung des Kindes in seiner Entwicklung und in der Teilhabe an frühkindlicher Bildung. Unterstützende Maßnahmen können in Abhängigkeit vom konkreten individuellen Bedarf und den vorhandenen Rahmenbedingungen in unterschiedlicher Form realisiert und installiert werden.

## 3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. begrüßt die neue Regelung des § 8 Absatz 5 KiTaG, fordert jedoch eine Verknüpfung des zusätzlichen Zuschusses mit der Verpflichtung, einen Platz pro Kind mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in der Gruppe freizulassen. In Bezug auf § 8 Absatz 7 KiTaG fordert er den pauschalen Zuschuss pro Einrichtung.

Von einer verpflichtenden Absenkung der Gruppengröße ist abzusehen, da es dem Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Trägerverantwortung überlassen bleiben soll, auf welche Art und Weise dem erhöhten Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Rahmenbedingungen Rechnung getragen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der kLV verwiesen.

#### 4. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)

Die GEW sieht den Anspruch des Einrichtungsträgers nach § 8 Absatz 5 KiTaG als Verbesserung zu den bisher individuell vereinbarten Verträgen zwischen Standortgemeinde und Trägern an. Es stellt sich für sie jedoch die Frage, wie zu gewährleisten ist, dass die von den Trägern beanspruchten Mittel ihrem Zweck entsprechend tatsächlich bei den jeweiligen Kindertageseinrichtungen und Kindern ankommen. Außerdem wird kritisch gesehen, dass die Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Größe und unabhängig von der Anzahl der Schulen, mit denen sie kooperieren, den gleichen Zuschuss erhalten.

Der Verdacht einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse durch die Träger der Kindertageseinrichtungen wird als nicht gerechtfertigt angesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der kLV verwiesen.

#### 5. Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)/Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Die 4-K-Konferenz und die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. hinterfragen die Engführung auf Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung. Aus ihrer Sicht ist die Vorschrift weiter zu fassen und eine zusätzliche Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf vorzusehen. Ebenso wird kritisch gesehen, dass der Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss nur für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gelte. Die Begrenzung auf diese Altersspanne sei fachlich nicht haltbar. Je früher Fördermaßnahmen einsetzen, desto höher sei die Chance auf Wirksamkeit und erfolgreicher Teilhabe der geförderten Kinder. Darüber hinaus sehen sie bei der Umsetzung eine Vielzahl von Detailfragen, wie zum Beispiel zur Antragstellung, zum Prüfverfahren und den Nachweispflichten als noch ungeklärt an und sehen das Erfordernis ergänzender Ausführungsbestimmungen des Landes, um die angestrebten Verbesserungen zu erreichen.

Der Anspruch auf den zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG ist auf bestimmte Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung im Alter ab drei Jahren bis Schuleintritt beschränkt und korrespondiert mit der Erhöhung der Zuweisungen der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG um zusätzliche Landesmittel für die Inklusion dieser Kinder. Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 29 c FAG. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben. Zusätzliche Ausgaben der Kommunen für die Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege führen damit zu erhöhten Zuweisungen des Landes nach § 29 c FAG.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird eine Handreichung erarbeiten, in der einzelne Beispiele von Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung beschrieben sind.

#### 6. Landesärztin für Menschen mit Behinderungen

Die Landesärztin für Menschen mit Behinderungen weist insbesondere darauf hin, dass mit der vorgesehenen Regelung die bundesgesetzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe, die sich primär an das Kind und nicht an das Setting Kita richten, weiterhin bestehen bleiben und zugleich praxisbezogen sehr sinnvoll ergänzt werden.

7. Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. weist darauf hin, dass die Feststellung eines mindestens sechsmonatigen Frühförderbedarfs in Abstimmung mit der Frühförderstelle längere Zeit in Anspruch nehmen könne. Dies führe bei Kindern, deren besonderer Unterstützungsbedarf erst nach der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung von den Fachkräften in der Einrichtung festgestellt werde, zu einer Verzögerung bei der Finanzierung der für eine gute Entwicklung des Kindes notwendigen Förder- und Unterstützungsleistungen. Daher solle alternativ zur Vereinbarung oder Bewilligung einer mindestens sechsmonatigen Frühförderung auch eine ärztliche Bestätigung über den besonderen Unterstützungsbedarf ausreichen oder ausdrücklich geregelt werden, dass der Zuschuss rückwirkend auf die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung beziehungsweise die Antragstellung des Trägers der Kindertageseinrichtung gewährt wird.

Auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird verwiesen.

Darüber hinaus könnte eine ärztliche Bestätigung zwar die medizinischen Grundlagen für die Einschätzung eines besonderen Unterstützungsbedarfs des Kindes zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung liefern, die erforderliche pädagogisch fachliche Einschätzung jedoch nicht ersetzen.

8. Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V. ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Landesmittel die Chancen böten, Inklusion voranzutreiben, schon allein dadurch, dass den Eltern behinderter Kinder zusätzliche Bürokratie durch die individuelle Antragstellung zum Beispiel von Leistungen der Eingliederungshilfe erspart werden könnte. Aus Sicht dieses Landesverbandes sollten Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung gefördert werden, die einen Anspruch auf interdisziplinäre Frühförderung haben.

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der kLV wird verwiesen.

9. Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. fordert eine Berücksichtigung der Kinder unter drei Jahren und der Kindertagespflege bei dem zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG. Auch seien die Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Kindertagespflege und Grundschulen Bestandteil des Systems und müssten ebenfalls berücksichtigt werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren an die Tagespflegerperson für ein von ihr betreutes Kind, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII festgestellt ist, eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Maßgebend hierfür sind nach § 8 b KiTaG die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge. Bei der Förderung eines Kindes mit Behinderung oder mit drohender Behinderung mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine

Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege oder bei der Kooperation zwischen der Kindertagespflege und der Grundschule ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Ansprechpartner für die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Tagespflegeperson eine erhöhte laufende Geldleistung gewährt wird. Für die Kooperation zwischen der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung sind keine zusätzlichen Zuschüsse für die Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Der ganz überwiegende Teil der Kinder in dem die Kooperation betreffenden Alter besucht neben der Betreuung in der Kindertagespflege eine Kindertageseinrichtung und ist auf diesem Weg in die Kooperation einbezogen.

Bezüglich der Forderung, den Anspruch auf den zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG auf Kinder unter drei Jahren auszudehnen, wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der 4-K-Konferenz und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. verwiesen.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 umgesetzt.

Der Kürzungsbetrag ist aufgrund der Zuführung von zusätzlichen Landesmitteln zur Finanzausgleichsmasse zur Erhöhung der Kindergartenförderung sowie aufgrund von Umschichtungen in Sonderlastenausgleiche und zur Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wie folgt anzupassen:

Jahr	2019	2020	2021
Maßnahme	in Millionen Euro		
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht	706,7	711,0	711,0
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Millionen Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung	-25,0	-25,0	-25,0
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung	-8,9	-8,9	-8,9
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	-2,2	-7,7	-7,7
Infrastrukturbeitrag zur Erhöhung der Zuweisungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG)		235,0	235,0
Umschichtung des kommunalen Anteils am Sonderlastenausgleich Digitalisierung an Schulen*	50,0		
Summe:	720,6	904,4	904,4

\* Die Digitalisierung an Schulen wird mit einem Betrag von 150 Millionen Euro gefördert. 100 Millionen Euro stammen aus Landesmitteln, 50 Millionen Euro werden der Finanzausgleichsmasse entnommen. Vom Gesamtbetrag von 150 Millionen Euro werden 75 Millionen Euro einem Sonderlastenausgleich in einem neuen § 17 a FAG zugeführt. Weitere 75 Millionen Euro werden nach besonderer Maßgabe des Staatshaushaltsplans ausgekehrt. Die Mittel dienen der Kofinanzierung von vom Bund geförderten Digitalisierungsmaßnahmen. Alle Maßnahmen sind zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger zu ergänzen, soweit keine davon abweichenden Bundesvorgaben greifen.

Zu Nummer 2:

Diese Bestimmung regelt die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die Finanzausgleichsmassen A und B. Sie berücksichtigt, dass die Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG und der Infrastrukturbeitrag in Höhe von 155 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 die Finanzausgleichsmasse A reduzieren, während die übrigen Veränderungen den Finanzausgleichsmassen A und B anteilig angelastet werden.

<b>Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Finanzausgleichsmassen A und B</b>						
		<b>FAG-Masse insgesamt</b>	<b>FAG-Masse A</b>		<b>FAG-Masse B</b>	
		<b>Millionen Euro</b>	<b>Millio- nen Euro</b>	<b>in Prozent</b>	<b>Millio- nen Euro</b>	<b>in Prozent</b>
<b>I.</b>	<b>Jahr 2019</b>					
1.	Geltendes Recht	10.855,1	8.788,3	80,96 %	2.066,8	19,04 %
2.	Veränderung					
	a. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Millionen Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung aus Landesmitteln	25,0	25,0			
	b. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung	8,9	8,9			
	c. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	2,2	2,2			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	10.891,2	8.824,4	81,02 %	2.066,8	18,98 %

II.	ab dem Jahr 2020					
1.	Geltendes Recht	11.333,3	9.174,3	80,95 %	2.159,0	19,05 %
2.	Veränderungen					
	a. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Millionen Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung aus Landesmitteln	25,0	25,0			
	b. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung	8,9	8,9			
	c. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	7,7	7,7			
	d. Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeinverkehrsfinanzierungsgesetz aus dem Landeshaushalt	-155,0	-155,0			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.219,9	9.060,9	80,76 %	2.159,0	19,24 %

Basis: Steuerschätzung Mai 2018

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Kostenentwicklungen wird die Dotierung des Ausgleichstocks erhöht.

Zu Nummer 4:

Zur weiteren Stärkung der Umweltverwaltung bei den Stadt- und Landkreisen werden ab dem Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Millionen Euro für je eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und für je eine Stelle des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen bereitgestellt.

Auf Bitte des Landkreistags wird im Jahr 2019 zudem ein einmaliger interkommunaler Ausgleich zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz in Verbindung mit § 36 Infektionsschutzgesetz von Asylbewerbern und Flüchtlingen vorgenommen. Der interkommunale Ausgleich schlägt sich im Verteilerschlüssel des Jahres 2019 nieder.

Die Veränderungen belaufen sich auf folgende Beträge:



Land- und Stadtkreise	Änderungsbetrag
	<i>in Millionen Euro</i>
Böblingen	-0,019273
Esslingen	-0,027593
Göppingen	-0,014420
Ludwigsburg	-0,025097
Rems-Murr-Kreis	-0,021353
Heilbronn	-0,018303
Hohenlohekreis	-0,007834
Schwäbisch Hall	-0,013172
Main-Tauber-Kreis	-0,010399
Heidenheim	-0,009429
Ostalbkreis	-0,019343
Karlsruhe	0,500000
Rastatt	-0,014559
Neckar-Odenwald-Kreis	-0,010538
Rhein-Neckar-Kreis	0,000000
Calw	-0,009429
Enzkreis	-0,015391
Freudenstadt	-0,008181
Breisgau-Hochschw.	-0,024334
Emmendingen	-0,009983
Ortenaukreis	-0,028147
Rottweil	-0,010954
Schwarzwald-Baar-Kreis	-0,014906
Tuttlingen	-0,010053
Konstanz	-0,014767
Lörrach	-0,015114
Waldshut	-0,011925
Reutlingen	-0,017055
Tübingen	-0,012410
Zollernalbkreis	-0,011509
Alb-Donau-Kreis	-0,017748
Biberach	-0,010746
Bodenseekreis	-0,013034
Ravensburg	-0,021908
Sigmaringen	-0,011093
Summe Landkreise	0,000000

Zu Nummer 5:

Als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden im Jahr 2019 in einem Sonderlastenausgleich 75 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung auf die einzelnen Schulträger erfolgt nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler des Vorjahres. Stichtag ist der Tag der amtlichen Schulstatistik.

Zu Nummer 6:

Die Bestimmungen betreffen Regelungen für vergangene Jahre und werden nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 7:

Aufgrund der eingetretenen Kostensteigerungen bei steigenden Kinderzahlen in den Kindergärten sowie zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen wird die Masse für die Kindergartenförderung stufenweise erhöht.

Die Erhöhung wird von Land und Kommunen wie folgt finanziert.

		2019	2020	2021
		<i>in Millionen Euro</i>		
<b>1.</b>	<b>Zuweisungen geltendes Recht</b>	529,0	529,0	529,0
<b>2.</b>	<b>Aufwuchs</b>			
	a. Zusätzliche Beteiligung Land zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Millionen Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung	25,0	25,0	25,0
	b. Zusätzliche Beteiligung Land zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen	8,9	8,9	8,9
	c. Zusätzliche Beteiligung Land für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	2,2	7,7	7,7
	d. Infrastrukturbeitrag Land/Kommunen		25,0	25,0
	e. Zusätzliche Mittel aus der Finanzausgleichsmasse A	100,0	200,0	300,0
<b>3.</b>	<b>Summe insgesamt</b>	<b>665,1</b>	<b>795,6</b>	<b>895,6</b>

Zu Nummer 8:

Die Änderung ist Folge der Einfügung von § 17a FAG. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung wird die Fälligkeit der Zuweisungen nach § 17a FAG festgelegt. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Anpassung ist aufgrund des einmalig im Jahr 2019 durchgeführten interkommunalen Ausgleichs zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz in Verbindung mit § 36 Infektionsschutzgesetz von Asylbewerbern und Flüchtlingen erforderlich.

Zu Nummer 2:

§ 29 a wird infolge der Neuregelung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122) redaktionell angepasst. Der bisherige Verweis geht mit der Novellierung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ins Leere. Die Regelung, wonach die Gemeinden in Baden-Württemberg aufgrund ihrer Steuerausfälle durch die Systemänderung bei der Auszahlung des Kindergelds infolge des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 865) mit 26 Prozent an den Nettomehreinnahmen des Landes aus zusätzlichen Umsatzsteuerpunkten beteiligt werden, soll aber in unveränderter Weise fortgelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Zu § 8 Absatz 5 (neu):

Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 KiTaG erhalten nach § 8 Absatz 5 KiTaG für die in Absatz 6 KiTaG genannten Kinder einen zusätzlichen Förderanspruch mindestens in Höhe der Zuweisung je Kind nach § 29 b FAG, jeweils abhängig vom Betreuungsumfang. Um für die freien Träger Planungssicherheit durch frühzeitige Kenntnis der Höhe des Betrags je Kind zu gewährleisten, richtet sich die Höhe nach der FAG-Zuweisung des Vorjahrs.

Zum Nachweis des Anspruchs nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG darf der Träger der jeweiligen Einrichtung personenbezogene Daten der geförderten Kinder verarbeiten. Grundsätzlich sind die Daten anonymisiert der Gemeinde zu übermitteln. Im Einzelfall darf der Träger der jeweiligen Einrichtung der Gemeinde zur Überprüfung des Anspruchs des Einrichtungsträgers Daten über das Kind, für das ein Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 KiTaG geltend gemacht wird, übermitteln. Dabei handelt es sich um Name, Vorname, Geburtsdatum, die in Absatz 6 KiTaG genannten Tatbestände und der zeitliche Umfang der Förderung dieses Kindes in seiner Einrichtung. Die Gemeinde, welcher der Träger die Daten übermitteln darf, darf die Daten im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG weiterverarbeiten. Hierbei handelt es sich im Kern um eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Verarbeitung ist jeweils ausschließlich zulässig für den Zweck des Anspruchsnachweises.

Die Befugnisnorm zur Verarbeitung der Gesundheitsdaten stützt sich auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Datenschutz-Grundverordnung, im Übrigen bezüglich der sonstigen personenbezogenen Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitungsvorgänge sind jeweils erforderlich für die Überprüfung des Nachweises, dass ein Kind im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 KiTaG gefördert wird. Sie sind auf das zum Nachweis des Anspruchs erforderliche Maß beschränkt.

Der Träger darf andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen (Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten aus anderen Gründen als zum Nachweis des Anspruchs gestützt auf eine sonstige Rechtsgrundlage bleibt unberührt.

Die Förderung nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG ist nachrangig gegenüber Leistungen anderer Leistungsträger oder Stellen wie z. B. Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Frühförderung.

Zu § 8 Absatz 6 (neu):

Hier ist der Personenkreis derjenigen Kinder geregelt, für den der Träger der Tageseinrichtung eine zusätzliche Leistung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 KiTaG erhält. Voraussetzung für die Leistung ist u. a., dass für diese Kinder eine zusätzliche, über die für die anderen Kinder hinausgehende, insbesondere pädagogische Förderung durch die Fachkräfte in der jeweiligen Gruppe erforderlich ist, die nicht über Leistungen anderer Leistungsträger oder Stellen wie beispielsweise Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Frühförderung abgedeckt werden kann. Bei dem Zuschuss nach § 8 Absatz 5 handelt sich um eine auf das System der Kindertageseinrichtung bezogene Leistung im Gegensatz zur Eingliederungshilfe als einer auf das einzelne Kind bezogenen Leistung. Die Eingliederungshilfe schließt deshalb einen Zuschuss nach § 8 Absatz 5 KiTaG nicht aus. Das gilt auch für die interdisziplinäre oder sonderpädagogische Frühförderung, bei der es sich um eine kind- und familienbezogene Leistung handelt.

Fachdienste, die die zusätzliche Förderung begründen, sind insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühförderung oder der Fachdienst Inklusion.

Zu § 8 Absatz 7 (neu):

Träger von Einrichtungen erhalten einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Zeit der koordinierten Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr je Einrichtung.

Zu Nummern 2 und 3:

Folgeänderungen aus Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

5. November 2018

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

#### hier: Kindertagesbetreuungsgesetz

NKR-Nummer 93/2018, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Keine Auswirkungen

Wirtschaft und Kirchen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	ca. 47.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	ca. 18.600 €
<b>darunter Bürokratiekosten</b>	<b>ca. 65.600 €</b>

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	ca. 17.700 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	ca. 26.300 €

#### II. Im Einzelnen

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die Empfehlungen der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt. Ergänzend zur Erhöhung der Zuweisung der Kindergartenförderung nach § 29b FAG erhalten Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft Ansprüche gegenüber den Standortgemeinden auf zusätzliche Zuschüsse. Diese wird freien Trägern für die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen gewährt.

##### II.1. Erfüllungsaufwand

Das Finanzausgleichsgesetz ist von der Pflicht zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ausgenommen, da es sich um eine haushaltsrechtliche Regelung gemäß 4.3.2. VwV Regelungen handelt.

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes wie folgt dargestellt:

#### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

#### **II.1.2. Wirtschaft und Kirchen**

Für die freien (einschließlich privat-gewerblicher) Kita-Träger entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Beantragung der zusätzlich zu gewährenden Zuschüsse bei der Standortgemeinde.

Der bei der Wirtschaft durch das Regelungsvorhaben entstehende Erfüllungsaufwand stellt in vollem Umfang Bürokratiekosten dar.

Aufgrund der Tatsache, dass ein großer Teil der Träger von Kindertageseinrichtungen kirchlicher Natur ist, wurde der Normadressatenkreis „Wirtschaft“ um den Normadressatenkreis „Kirche“ ergänzt.

#### **Jährlicher Erfüllungsaufwand**

Für die Beantragung des zusätzlichen Zuschusses nach § 8 Abs. 5 KiTaG (Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf) geht das Ressort von jährlichen Personalkosten von 44.949 € aus.

Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Form von Portokosten (sofern kein Versand per E-Mail erfolgt) in Höhe von ca. 2.087 €.

#### **Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Für die Beantragung des zusätzlichen Zuschusses für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule nach § 8 Abs. 7 KiTaG, geht das Ressort davon aus, dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft/Kirchen nur im Jahr 2019 entstehe, da ab dem Jahr 2020 dieser Zuschuss gemeinsam mit der bisherigen Förderung beantragt werde und die zusätzlichen Angaben kaum Aufwand verursachen.

Im Jahr 2019 entsteht daher ein einmaliger Personalaufwand von 15.513 €. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Form von Portokosten (sofern kein Versand per E-Mail erfolgt) in Höhe von ca. 3.096 €

#### **II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)**

Für die Gemeinden entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Bearbeitung der zusätzlich zu bearbeitenden Zuschussanträge.

#### **Jährlicher Erfüllungsaufwand**

Für die Bearbeitung des Antrags auf einen zusätzlichen Zuschuss nach § 8 Abs. 5 KiTaG fallen bei der öffentlichen Verwaltung jährliche Personalkosten von 15.655 € an.

Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Form von Portokosten (sofern kein Versand per E-Mail erfolgt) in Höhe von ca. 2.087 €.

### **Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Für den zusätzlichen Zuschuss für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule nach § 8 Abs. 7 KiTaG entsteht für die öffentliche Verwaltung ein zusätzlicher Aufwand nur im Jahr 2019, da ab dem Jahr 2020 dieser Zuschuss gemeinsam mit bisherigen Förderungen bewilligt wird und die Prüfung der zusätzlichen Angaben kaum zusätzlichen Aufwand verursacht.

Im Jahr 2019 entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 23.226 €. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Form von Portokosten (sofern kein Versand per E-Mail erfolgt) in Höhe von ca. 3.096 €

Die Zuschüsse selbst gehören nach dem Standard-Kosten-Modell, das die methodische Grundlage für die Berechnungen darstellt, nicht zum Erfüllungsaufwand.

### **Antragsverfahren**

Der Landesregierung wird empfohlen, bei der Überarbeitung der Regelungen zur Umsetzung der neuen Vorgaben den Aufwand der erforderlichen Nachweise für die Antragsteller aufwandsschonend festzulegen und ggf. im Rahmen von Handreichungen unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren und die Verständlichkeit unter Hinzuziehung von Normadressaten zu testen.

### **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Das zuständige Ressort führt aus, dass mit dem Gesetz Regelungen für die Finanzierung einer guten Bildung und Betreuung geschaffen würden und damit zur Bildungsgerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung der Kinder im Land beigetragen werde.

### **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende

Gerda Stuchlik  
Berichterstatteerin

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW	Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg
FAG	Finanzausgleichsgesetz
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
VwV Regelungen	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen



Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus und Sport  
Baden-Württemberg  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart

25.10.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes  
Ihr Schreiben vom 2.10.2018 Az. 2-2230.0/83**

**1 Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf bedanken wir uns. Zum Arbeitsentwurf des Finanzministeriums hatten sich die kommunalen Landesverbände bereits mit Schreiben vom 31.8.2018 geäußert. Hierauf nehmen wir Bezug.

Mit den nun vorgesehenen Änderungen werden große Teile der am 24.7./1.8.2018 erzielten Einigung in der Gemeinsamen Finanzkommission umgesetzt, weshalb wir dem Entwurf diesbezüglich grundsätzlich zustimmen. Der Entwurf beinhaltet allerdings wegen der noch fehlenden Bundesregelungen noch keine Regelungen

- zur Erhöhung des Sonderlastenausgleichs nach § 29 b FAG aus Bundesmitteln mit 50 Mio. € im Jahr 2019, mit 100 Mio. € im Jahr 2020 und mit 150 Mio. € ab dem Jahr 2021 und
- zur Verlängerung des Integrationslastenausgleichs nach § 29 d Absatz 1 FAG auf das Jahr 2019.

Da diese Bestandteile der erzielten Einigung für die kommunalen Landesverbände ebenfalls von großer Bedeutung sind, gehen wir davon, dass eine entsprechende Anpassung des FAG erfolgt, sobald die notwendigen Bundesregelungen erlassen wurden. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.10.2018 (BR-Drs. 502/18) wurde das Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Integrationskosten inzwischen eingeleitet.



- 2 -

Zum Gesetzentwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

**I. Zu Artikel 1:**

**1. Zu Ziff. 4a):**

Nach der Ziffer 4 der Empfehlungen der GFK unterstützt das Land die Kommunen für die Jahre 2017 bis 2019 für die Umsetzung des BTHG einmalig mit 50 Mio. Euro. Um einen sachgerechten Maßstab zur Verteilung der Mittel zu erreichen, schlagen wir folgendes vor:

- Die in § 11 Abs. 1 FAG in den Jahren 2018 und 2019 von je 4,3 Mio. Euro vorgesehenen Zuweisungen, die bereits im Rahmen der vierteljährlichen Teilzahlungen an die Kreise fließen, sollten unverändert bleiben.
- Die Differenz von 50 Mio. Euro zu den unter Ziffer 1 aufgeführten 8,6 Mio. Euro (2 x 4,3 Mio. Euro), also 41,4 Mio. Euro, sollten anhand der tatsächlichen Nettoaufwendungen für die Eingliederungshilfe verteilt werden. Dazu müssten die tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2013-2017, also ein 5- Jahres-Durchschnitt, zugrunde gelegt werden. Diese Beträge stammen vom Statistischen Landesamt und sind in der beigefügten **Anlage** aufbereitet.

Ab dem Jahr 2020 könnten die konnexitätsrechtlich gebotenen Zuweisungen des Landes in Form eines Prozentsatzes der Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe erstattet werden. Die Bemessungsgrundlage hierfür wären die Nettoausgaben einschließlich des Erfüllungsaufwands für die Eingliederungshilfe im zweitvorangegangenen Jahr nach der Rechnungsstatistik. Die Gespräche über Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht nach Maßgabe des Artikels 71 Abs. 3 LV sowie die Art und Weise der gesetzlichen Implementierung der konnexitätsrechtlich zwingenden Ausgleichsleistungen des Landes sollten rasch zu einem Abschluss gebracht werden, um hier zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt Verlässlichkeit und Planbarkeit zu erlangen.

**2. Zu Ziff. 4b):**

Die Erhöhung der Mittel zur Stärkung der Umweltverwaltung bei den Stadt- und Landkreisen um 2,4 Millionen Euro für je eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und für je eine Stelle des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen begrüßen wir ausdrücklich.

**3. Zu Ziff. 5:**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Regelung zur Verteilung der vereinbarten 75 Millionen Euro zum Start der Digitalisierung an Schulgebäuden. Der Vollständigkeit halber wollen wir jedoch auch hier darauf hinweisen, dass erst mit Umsetzung der weiteren Schritte unter Einbeziehung der Mittel aus dem Digitalpakt des Bundes die gefundene Einigung der GFK erfüllt wird. Insoweit gehen wir davon aus, dass neben den zugesagten weiteren 75 Millionen, die Land und Kommunen einbringen, auch einige hundert Millionen durch den Digitalpakt des Bundes verfügbar gemacht werden.

- 3 -

**4. Zu Ziff. 7:**

Wir begrüßen ausdrücklich die Anhebung der Beträge zur Kindergartenförderung im Rahmen des § 29b FAG als kurzfristige Maßnahme. Als im Jahr 2002 die Kommunalisierung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg beschlossen und ab 2004 umgesetzt wurde, gingen Land und Kommunen davon aus, dass die Kinderzahlen in den folgenden Jahren sinken würden. Die Deckelung der Fördersumme in § 29b FAG schien trotz steigender Kosten, v.a. im Personalbereich, durch die Annahme von sinkenden Kinderzahlen gerechtfertigt. Die Entwicklung war indes eine andere, die Kinderzahlen steigen, zudem sind Betreuungsumfänge und -qualitäten mehrfach angepasst worden. Dies ging massiv zu Lasten der Kommunen. Eine Erhöhung der Fördersumme in § 29b FAG trägt hier zu einer angemesseneren Lastenverteilung bei.

Mittel- und langfristig halten wir es jedoch für erforderlich, die Landesfinanzierung des §29b FAG an die Kostenentwicklung zu koppeln und die Berechnung der Landesförderung analog des §29c FAG (aufwandsbasiert) durchzuführen.

**II. Zu Artikel 3:**

Die Beteiligung des Landes an den Aufwendungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab 3 Jahren in Höhe von 0,50 € pro Stunde und Kind ab dem Jahr 2019 sollte zunächst in dem Pakt für gute Bildung und Betreuung festgeschrieben werden. Wir regen an, dass diese Kostenbeteiligung dann in die Regelungen des § 29 b FAG aufgenommen wird, wenn die bisherige Festbetragsförderung durch eine prozentuale Beteiligung an den Nettoaufwendungen der Kindergartenleistungen abgelöst wird. Wir gehen davon aus, dass bei künftigen landesweit abgestimmten Erhöhungen des Stundensatzes ebenfalls eine entsprechende Beteiligung des Landes erfolgen wird (vgl. Ziffer 4).

**1. Zu Ziff. 1 (§ 8 Absatz 5 (neu):**

Ob eine Nachrangregelung im KiTaG gegenüber Leistungen des SGB (Eingliederungshilfe) definiert werden kann, müsste u.E. rechtlich noch genau geprüft werden; i.d.R. sind Leistungen des SGB nachrangig. Wünschenswert wäre hier eine Formulierung im Sinne von „Die Förderung ....ist ergänzend zu Leistungen anderer Leistungsträger...“. In jedem Fall ist klarzustellen, dass durch die Ergänzung des KiTaG nicht die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe ersetzt werden.

- 4 -

**2. Zu Ziff. 1 (§ 8 Absatz 7 (neu):**

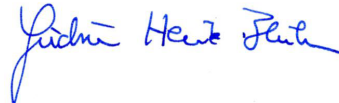
Der zeitliche und organisatorische Aufwand der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen steigt in der Regel mit der Anzahl der Gruppen bzw. der Kinder. Eine pauschale Förderung von Einrichtungen halten wir nicht für sachgerecht. Die Anzahl der Gruppen, in der Kinder bis zum Schuleintritt versorgt werden, kann leicht und ohne großen Verwaltungsaufwand über die Jugendhilfestatistik ermittelt werden. Eine Verteilung anhand der Gruppenzahl ist unbürokratisch und bildet dabei den Aufwand besser ab.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei Ihnen und Herrn Ilg für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger  
Erster Beigeordneter



Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer

Landkreistag Baden-Württemberg

06.08.2018

**Nettoaufwendungen Eingliederungshilfe**

(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Land- und Stadtkreis	2013	2014	2015	2016	2017	Summen	%-Anteil	Erstattung 41.400.000 €
Stuttgart	82.575.573 €	91.747.780 €	95.535.547 €	98.114.805 €	106.464.915 €	474.438.620 €	6,25	2.588.233,64 €
Böblingen	40.873.440 €	43.811.813 €	47.001.055 €	48.755.644 €	51.724.625 €	232.166.577 €	3,06	1.266.552,34 €
Esslingen	61.278.143 €	54.259.260 €	59.986.707 €	61.258.085 €	64.777.896 €	301.560.091 €	3,97	1.645.118,97 €
Göppingen	25.524.201 €	28.790.084 €	31.530.528 €	34.325.314 €	37.386.605 €	157.556.772 €	2,08	859.528,97 €
Ludwigsburg	56.234.774 €	54.092.489 €	59.054.727 €	60.575.612 €	64.329.497 €	294.287.099 €	3,88	1.605.442,17 €
Rems-Murr-Kreis	57.297.246 €	63.140.279 €	64.550.310 €	62.667.714 €	61.806.090 €	309.461.639 €	4,08	1.688.224,76 €
Heilbronn	16.603.224 €	18.642.847 €	19.254.404 €	22.333.668 €	21.811.780 €	98.645.923 €	1,30	538.149,06 €
Heilbronn	31.006.241 €	35.382.285 €	34.212.684 €	36.777.164 €	40.070.306 €	177.448.680 €	2,34	968.046,49 €
Hohenlohekreis	11.854.464 €	14.011.987 €	15.108.883 €	15.197.514 €	16.891.882 €	73.064.730 €	0,96	398.594,43 €
Schwäbisch Hall	30.580.781 €	32.928.395 €	34.721.571 €	35.997.544 €	37.826.503 €	172.054.794 €	2,27	938.620,90 €
Main-Tauber-Kreis	14.135.937 €	16.669.380 €	17.453.611 €	18.295.458 €	20.131.074 €	86.685.460 €	1,14	472.900,42 €
Heidenheim	18.417.435 €	20.616.054 €	21.834.992 €	22.877.752 €	23.579.563 €	107.325.796 €	1,41	585.500,89 €
Ostalbkreis	43.247.662 €	46.942.788 €	48.895.240 €	51.397.136 €	55.290.622 €	245.773.448 €	3,24	1.340.782,73 €
Baden-Baden	5.074.352 €	6.054.517 €	5.642.255 €	6.081.664 €	6.409.127 €	29.261.915 €	0,39	159.634,29 €
Karlsruhe	38.405.709 €	41.499.213 €	43.165.499 €	45.284.438 €	47.867.332 €	216.222.191 €	2,85	1.179.594,43 €
Karlsruhe	43.687.491 €	48.247.442 €	49.945.697 €	49.751.292 €	52.632.115 €	244.264.037 €	3,22	1.332.548,35 €
Rastatt	25.447.286 €	28.641.126 €	28.587.462 €	29.956.669 €	30.804.618 €	143.437.161 €	1,89	782.501,40 €
Heidelberg	14.352.171 €	14.712.576 €	15.312.900 €	16.531.126 €	16.903.394 €	77.812.167 €	1,03	424.493,41 €
Mannheim	44.139.780 €	48.592.817 €	51.049.606 €	53.441.380 €	55.081.734 €	252.305.317 €	3,32	1.376.416,43 €
Neckar-Odenwald-Kreis	18.591.613 €	19.435.150 €	19.018.170 €	20.452.209 €	21.494.335 €	98.991.477 €	1,30	540.034,18 €
Rhein-Neckar-Kreis	63.445.666 €	65.371.498 €	71.418.853 €	73.483.756 €	78.516.152 €	352.235.925 €	4,64	1.921.573,90 €
Pforzheim	16.041.135 €	15.938.911 €	19.468.849 €	21.005.902 €	22.131.737 €	94.586.534 €	1,25	516.003,63 €
Calw	20.200.954 €	21.284.485 €	23.035.931 €	23.796.581 €	24.646.399 €	112.964.350 €	1,49	616.261,24 €
Enzkreis	20.423.778 €	20.627.886 €	22.292.729 €	24.503.694 €	25.732.090 €	113.580.177 €	1,50	619.620,80 €
Freudenstadt	15.756.219 €	16.305.320 €	17.758.196 €	18.642.015 €	20.120.319 €	88.582.069 €	1,17	483.247,11 €
Freiburg im Breisgau	26.315.433 €	25.805.319 €	29.822.906 €	31.245.989 €	32.643.409 €	145.833.056 €	1,92	795.571,87 €
Breisgau-Hochschwarzwald	26.134.046 €	28.117.346 €	29.209.139 €	31.604.952 €	32.629.660 €	147.695.143 €	1,95	805.730,23 €
Emmendingen	17.613.945 €	19.510.717 €	19.936.125 €	20.790.179 €	23.252.868 €	101.103.834 €	1,33	551.557,85 €
Ortenaukreis	50.183.217 €	58.224.516 €	60.405.421 €	62.535.085 €	66.507.394 €	297.855.633 €	3,92	1.624.909,81 €
Rottweil	20.573.315 €	22.039.227 €	23.044.322 €	23.743.967 €	26.347.555 €	115.748.386 €	1,53	631.449,16 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	21.339.203 €	24.551.705 €	27.511.369 €	28.557.117 €	32.080.943 €	134.040.337 €	1,77	731.238,34 €
Tuttlingen	15.611.617 €	16.156.340 €	17.187.387 €	18.810.234 €	19.076.631 €	86.842.209 €	1,14	473.755,54 €
Konstanz	29.758.425 €	29.301.672 €	30.302.924 €	33.478.680 €	37.463.989 €	160.305.690 €	2,11	874.525,31 €
Lörrach	27.026.202 €	28.437.190 €	28.417.640 €	32.086.402 €	35.139.548 €	151.106.982 €	1,99	824.343,04 €
Waldshut	20.812.835 €	24.756.090 €	25.534.172 €	26.771.491 €	28.261.795 €	126.136.383 €	1,66	688.119,42 €
Reutlingen	49.527.498 €	50.380.278 €	51.577.051 €	57.266.696 €	59.143.097 €	267.894.620 €	3,53	1.461.461,69 €
Tübingen	27.551.901 €	28.866.149 €	30.917.638 €	30.780.683 €	35.228.879 €	153.345.250 €	2,02	836.553,60 €
Zollernalbkreis	24.736.396 €	24.152.114 €	27.000.440 €	27.357.862 €	29.257.472 €	132.504.284 €	1,75	722.858,62 €
Ulm	17.234.925 €	18.348.558 €	19.443.670 €	19.885.149 €	20.841.992 €	95.754.294 €	1,26	522.374,18 €
Alb-Donau-Kreis	24.148.407 €	25.477.410 €	27.141.678 €	29.121.924 €	31.083.707 €	136.973.126 €	1,80	747.237,76 €
Biberach	29.207.752 €	31.357.006 €	33.620.965 €	34.230.845 €	37.817.747 €	166.234.315 €	2,19	906.868,09 €
Bodenseekreis	35.320.522 €	37.300.992 €	39.066.751 €	43.659.735 €	39.290.563 €	194.638.563 €	2,56	1.061.823,50 €
Ravensburg	56.113.765 €	56.310.699 €	58.207.654 €	62.734.550 €	66.302.210 €	299.668.878 €	3,95	1.634.801,72 €
Sigmaringen	21.448.455 €	22.942.817 €	23.449.849 €	25.396.071 €	27.235.103 €	120.472.295 €	1,59	657.219,78 €
<b>Summen Landkreise</b>	<b>1.095.110.832 €</b>	<b>1.158.439.989 €</b>	<b>1.218.937.911 €</b>	<b>1.277.637.626 €</b>	<b>1.353.879.852 €</b>	<b>6.104.006.210 €</b>	<b>80,43</b>	<b>33.299.553,52 €</b>
<b>Summen Stadtkreise</b>	<b>260.742.302 €</b>	<b>281.342.538 €</b>	<b>298.695.636 €</b>	<b>313.924.121 €</b>	<b>330.155.420 €</b>	<b>1.484.860.017 €</b>	<b>19,57</b>	<b>8.100.446,48 €</b>
<b>Summen Land- und Stadtkreise</b>	<b>1.355.853.134 €</b>	<b>1.439.782.527 €</b>	<b>1.517.633.547 €</b>	<b>1.591.561.747 €</b>	<b>1.684.035.272 €</b>	<b>7.588.866.227 €</b>	<b>100,00</b>	<b>41.400.000,00 €</b>



Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Referat 27

Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

05.09.2018

### **Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum FAG**

1 Anlage

Sehr geehrter Herr Hämmerle,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. August 2018 und der damit eröffneten Möglichkeit zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum FAG Stellung zu nehmen.

Wir stellen fest, dass mit den nun vorgesehenen Änderungen große Teile der am 26. Juli 2018 erzielten Einigung in der Gemeinsamen Finanzkommission umgesetzt werden, weshalb wir dem Entwurf so zustimmen. Wie von Ihnen bereits verdeutlicht, beinhaltet der Entwurf wegen der noch fehlenden Bundesregelungen allerdings noch keine Regelungen

- zur Erhöhung des Sonderlastenausgleichs nach § 29 b FAG aus Bundesmitteln mit 50 Mio. € im Jahr 2019, mit 100 Mio. € im Jahr 2020 und mit 150 Mio. € ab dem Jahr 2021 und
- zur Verlängerung des Integrationslastenausgleichs nach § 29 d Absatz 1 FAG auf das Jahr 2019.

Da diese Bestandteile der erzielten Einigung für die kommunalen Landesverbände ebenfalls von großer Bedeutung sind, gehen wir davon, dass eine entsprechende Anpassung des FAG erfolgt, sobald die notwendigen Bundesregelungen erlassen wurden.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Regelung zur Verteilung der vereinbarten 75 Millionen Euro zum Start der Digitalisierung an Schulgebäuden. Der Vollständigkeit halber wollen wir jedoch auch hier darauf hinweisen, dass erst mit Umsetzung der weiteren Schritte unter Einbeziehung der Mittel aus dem Digitalpakt des Bundes die gefundene Einigung der GFK erfüllt wird. Insoweit gehen wir davon aus, dass neben den zugesagten weiteren 75 Millionen, die Land und Kommunen einbringen, auch einige hundert Millionen durch den Digitalpakt des Bundes verfügbar gemacht werden.

Nach der Ziffer 4 der Empfehlungen der GFK unterstützt das Land die Kommunen für die Jahre 2017 bis 2019 für die Umsetzung des BTHG einmalig mit 50 Mio. Euro. Um einen sachgerechten Maßstab zur Verteilung der Mittel zu erreichen, schlagen wir folgendes vor:

1. Die in § 11 Abs. 1 FAG in den Jahren 2018 und 2019 von je 4,3 Mio. Euro vorgesehenen Zuweisungen, die bereits im Rahmen der vierteljährlichen Teilzahlungen an die Kreise fließen, sollten unverändert bleiben.

2. Die Differenz von 50 Mio. Euro zu den unter Ziffer 1 aufgeführten 8,6 Mio. Euro (2 x 4,3 Mio. Euro), also 41,4 Mio. Euro, sollten anhand der tatsächlichen Nettoaufwendungen für die Eingliederungshilfe verteilt werden. Dazu müssten die tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2013-2017, also ein 5- Jahres-Durchschnitt, zugrunde gelegt werden. Diese Beträge stammen vom Statistischen Landesamt und sind in der beigefügten **Anlage** aufbereitet.

Ab dem Jahr 2020 könnten die konnexitätsrechtlich gebotenen Zuweisungen des Landes in Form eines Prozentsatzes der Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe erstattet werden. Die Bemessungsgrundlage hierfür wären die Nettoausgaben einschließlich des Erfüllungsaufwands für die Eingliederungshilfe im zweitvorangegangenen Jahr nach der Rechnungsstatistik. Die Gespräche über Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht nach Maßgabe des Artikels 71 Abs. 3 LV sowie die Art und Weise der gesetzlichen Implementierung der konnexitäts-rechtlich zwingenden Ausgleichsleistungen des Landes sollten rasch zu einem Abschluss gebracht werden, um hier zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt Verlässlichkeit und Planbarkeit zu erlangen.

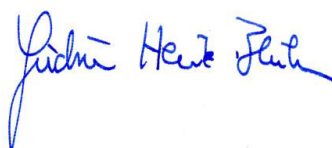
Wir bedanken uns im Übrigen für die Aufnahme eines einmaligen interkommunalen Ausgleichs zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach § 62 AsylverfahrensG i.V.m. § 36 Infektionsschutzgesetz im Umfang von 500.000 Euro.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei Ihnen und Herrn Ilg für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger  
Erster Beigeordneter



Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer

Landkreistag Baden-Württemberg

06.08.2018

**Nettoaufwendungen Eingliederungshilfe**

(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Land- und Stadtkreis	2013	2014	2015	2016	2017	Summen	%-Anteil	Erstattung 41.400.000 €
Stuttgart	82.575.573 €	91.747.780 €	95.535.547 €	98.114.805 €	106.464.915 €	474.438.620 €	6,25	2.588.233,64 €
Böblingen	40.873.440 €	43.811.813 €	47.001.055 €	48.755.644 €	51.724.625 €	232.166.577 €	3,06	1.266.552,34 €
Esslingen	61.278.143 €	54.259.260 €	59.986.707 €	61.258.085 €	64.777.896 €	301.560.091 €	3,97	1.645.118,97 €
Göppingen	25.524.201 €	28.790.084 €	31.530.568 €	34.325.314 €	37.386.605 €	157.556.772 €	2,08	859.528,97 €
Ludwigsburg	56.234.774 €	54.092.489 €	59.054.727 €	60.575.612 €	64.329.497 €	294.287.099 €	3,88	1.605.442,17 €
Rems-Murr-Kreis	57.297.246 €	63.140.279 €	64.550.310 €	62.667.714 €	61.806.090 €	309.461.639 €	4,08	1.688.224,76 €
Heilbronn	16.603.224 €	18.642.847 €	19.254.404 €	22.333.668 €	21.811.780 €	98.645.923 €	1,30	538.149,06 €
Heilbronn	31.006.241 €	35.382.285 €	34.212.684 €	36.777.164 €	40.070.306 €	177.448.680 €	2,34	968.046,49 €
Hohenlohekreis	11.854.464 €	14.011.987 €	15.108.883 €	15.197.514 €	16.891.882 €	73.064.730 €	0,96	398.594,43 €
Schwäbisch Hall	30.580.781 €	32.928.395 €	34.721.571 €	35.997.544 €	37.826.503 €	172.054.794 €	2,27	938.620,90 €
Main-Tauber-Kreis	14.135.937 €	16.669.380 €	17.453.611 €	18.295.458 €	20.131.074 €	86.685.460 €	1,14	472.900,42 €
Heidenheim	18.417.435 €	20.616.054 €	21.834.992 €	22.877.752 €	23.579.563 €	107.325.796 €	1,41	585.500,89 €
Ostalbkreis	43.247.662 €	46.942.788 €	48.895.240 €	51.397.136 €	55.290.622 €	245.773.448 €	3,24	1.340.782,73 €
Baden-Baden	5.074.352 €	6.054.517 €	5.642.255 €	6.081.664 €	6.409.127 €	29.261.915 €	0,39	159.634,29 €
Karlsruhe	38.405.709 €	41.499.213 €	43.165.499 €	45.284.438 €	47.867.332 €	216.222.191 €	2,85	1.179.569,97 €
Karlsruhe	43.687.491 €	48.247.442 €	49.945.697 €	49.751.292 €	52.632.115 €	244.264.037 €	3,22	1.332.548,35 €
Rastatt	25.447.286 €	28.641.126 €	28.587.462 €	29.956.669 €	30.804.618 €	143.437.161 €	1,89	782.501,40 €
Heidelberg	14.352.171 €	14.712.576 €	15.312.900 €	16.531.126 €	16.903.394 €	77.812.167 €	1,03	424.493,41 €
Mannheim	44.139.780 €	48.592.817 €	51.049.606 €	53.441.380 €	55.081.734 €	252.305.317 €	3,32	1.376.416,43 €
Neckar-Odenwald-Kreis	18.591.613 €	19.435.150 €	19.018.170 €	20.452.209 €	21.494.335 €	98.991.477 €	1,30	540.034,18 €
Rhein-Neckar-Kreis	63.445.666 €	65.371.498 €	71.418.853 €	73.483.756 €	78.516.152 €	352.235.925 €	4,64	1.921.573,90 €
Pforzheim	16.041.135 €	15.938.911 €	19.468.849 €	21.005.902 €	22.131.737 €	94.586.534 €	1,25	516.003,63 €
Calw	20.200.954 €	21.284.485 €	23.035.931 €	23.796.581 €	24.646.399 €	112.964.350 €	1,49	616.261,24 €
Enzkreis	20.423.778 €	20.627.886 €	22.292.729 €	24.503.694 €	25.732.090 €	113.580.177 €	1,50	619.620,80 €
Freudenstadt	15.756.219 €	16.305.320 €	17.758.196 €	18.642.015 €	20.120.319 €	88.582.069 €	1,17	483.247,11 €
Freiburg im Breisgau	26.315.433 €	25.805.319 €	29.822.906 €	31.245.989 €	32.643.409 €	145.833.056 €	1,92	795.571,87 €
Breisgau-Hochschwarzwald	26.134.046 €	28.117.346 €	29.209.139 €	31.604.952 €	32.629.660 €	147.695.143 €	1,95	805.730,23 €
Emmendingen	17.613.945 €	19.510.717 €	19.936.125 €	20.790.179 €	23.252.868 €	101.103.834 €	1,33	551.557,85 €
Ortenaukreis	50.183.217 €	58.224.516 €	60.405.421 €	62.535.085 €	66.507.394 €	297.855.633 €	3,92	1.624.909,81 €
Rottweil	20.573.315 €	22.039.227 €	23.044.322 €	23.743.967 €	26.347.555 €	115.748.386 €	1,53	631.449,16 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	21.339.203 €	24.551.705 €	27.511.369 €	28.557.117 €	32.080.943 €	134.040.337 €	1,77	731.238,34 €
Tuttlingen	15.611.617 €	16.156.340 €	17.187.387 €	18.810.234 €	19.076.631 €	86.842.209 €	1,14	473.755,54 €
Konstanz	29.758.425 €	29.301.672 €	30.302.924 €	33.478.680 €	37.463.989 €	160.305.690 €	2,11	874.525,31 €
Lörrach	27.026.202 €	28.437.190 €	28.417.640 €	32.086.402 €	35.139.548 €	151.106.982 €	1,99	824.343,04 €
Waldshut	20.812.835 €	24.756.090 €	25.534.172 €	26.771.491 €	28.261.795 €	126.136.383 €	1,66	688.119,42 €
Reutlingen	49.527.498 €	50.380.278 €	51.577.051 €	57.266.696 €	59.143.097 €	267.894.620 €	3,53	1.461.461,69 €
Tübingen	27.551.901 €	28.866.149 €	30.917.638 €	30.780.683 €	35.228.879 €	153.345.250 €	2,02	836.553,60 €
Zollernalbkreis	24.736.396 €	24.152.114 €	27.000.440 €	27.357.862 €	29.257.472 €	132.504.284 €	1,75	722.858,62 €
Ulm	17.234.925 €	18.348.558 €	19.443.670 €	19.885.149 €	20.841.992 €	95.754.294 €	1,26	522.374,18 €
Alb-Donau-Kreis	24.148.407 €	25.477.410 €	27.141.678 €	29.121.924 €	31.083.707 €	136.973.126 €	1,80	747.237,76 €
Biberach	29.207.752 €	31.357.006 €	33.620.965 €	34.230.845 €	37.817.747 €	166.234.315 €	2,19	906.868,09 €
Bodenseekreis	35.320.522 €	37.300.992 €	39.066.751 €	43.659.735 €	39.290.563 €	194.638.563 €	2,56	1.061.823,50 €
Ravensburg	56.113.765 €	56.310.699 €	58.207.654 €	62.734.550 €	66.302.210 €	299.668.878 €	3,95	1.634.801,72 €
Sigmaringen	21.448.455 €	22.942.817 €	23.449.849 €	25.396.071 €	27.235.103 €	120.472.295 €	1,59	657.219,78 €
<b>Summen Landkreis</b>	<b>1.095.110.832 €</b>	<b>1.158.439.989 €</b>	<b>1.218.937.911 €</b>	<b>1.277.637.626 €</b>	<b>1.353.879.852 €</b>	<b>6.104.006.210 €</b>	<b>80,43</b>	<b>33.299.553,52 €</b>
<b>Summen Stadtkreise</b>	<b>260.742.302 €</b>	<b>281.342.538 €</b>	<b>298.695.636 €</b>	<b>313.924.121 €</b>	<b>330.155.420 €</b>	<b>1.484.860.017 €</b>	<b>19,57</b>	<b>8.100.446,48 €</b>
<b>Summen Land- und Stadtkreise</b>	<b>1.355.853.134 €</b>	<b>1.439.782.527 €</b>	<b>1.517.633.547 €</b>	<b>1.591.561.747 €</b>	<b>1.684.035.272 €</b>	<b>7.588.866.227 €</b>	<b>100,00</b>	<b>41.400.000,00 €</b>

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Eing.: 25. Okt. 2018  
Az.: .....



Badischer Blinden- und  
Sehbehindertenverein V.m.K.  
im Regierungsbezirk Karlsruhe

BBSV V.m.K. · Augartenstraße 55 · 68165 Mannheim

per Fax: 0711 123-4791

Ministerium für Soziales und Integration  
Herrn Jörg Krauss  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart

Ministerium für  
Finanzen  
Baden-Württemberg  
Eing.: 25. Okt. 2018  
Nr.:  
1 2 3 4 5 6

Geschäftsstelle  
Augartenstraße 55  
68165 Mannheim  
Postfach 100404  
68004 Mannheim  
Telefon 06 21/40 20 31  
Telefax 06 21/40 23 04  
E-Mail info@bbsvwmk.de  
Mannheim, den 25.10.2018

**Aktenzeichen 2-2230./83**

**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes;  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Krauss,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., gibt folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines**


Eltern von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder erwarten eine optimale Förderung ihrer Kinder, wie dies auch die einschlägigen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention fordern. Um die entsprechenden Rahmenbedingungen für Betreuung und Bildung herzustellen, bedarf es bereits für Kindergartenkinder zusätzlicher Mittel. Dies sieht der Landesgesetzgeber mit dem Gesetzesentwurf vor. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Ziele des vorgelegten Anhörungsentwurfs.


Aus der Gesetzesbegründung wird bei den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes u.a. ersichtlich, dass die Kindertageseinrichtungen jährlich 8,9 Mio. Euro zur Unterstützung der Inklusion erhalten sowie weitere Mittel zur Kooperation mit Grundschulen. Diese pauschalen Mittelzuweisungen sind auf der einen Seite eine deutliche Verwaltungsvereinfachung. Auf der anderen Seite können wir, da uns die Bezugsgrößen (Anzahl der Kindergartenkinder mit (drohender) Behinderung) nicht bekannt sind, auch nicht abschätzen, ob diese Mittel ausreichend sind oder ob eine Förderung über ein Antragsverfahren zielgenauer wäre. Wir regen daher an, die Gesetzeswirkung spätestens nach 3 bis 4 Jahren zu prüfen, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

**Zu den einzelnen Änderungen**

Nach reiflicher Prüfung der einzelnen Punkte des Gesetzesentwurfs sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir keine originär eigene Stellungnahme abgeben werden. Vielmehr schließen wir uns der Stellungnahme des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. an.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karlheinz Schneider  
Vorsitzender

  
Dr. Klaus G. Wolff  
Geschäftsführer

Geschäftszeiten Mo-Mi 9:00-12:30 13:30-16:30  
Do 9:00-12:30 13:30-18:00  
Fr 9:00-13:00

BW-Bank Mannheim  
IBAN: DE55 6005 0101 74965004 09  
BIC: SOLADEST600

Mitglied im  
**BBSV**  
Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband e.V.





## Baden-Württemberg


DIE BEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Landes-Behindertenbeauftragte · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Ministerium  
für Finanzen Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss

Datum 11. Okt. 2018  
Aktenzeichen BB-5121-693  
(Bitte bei Antwort angeben)

nur per E-Mail

 Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2018, Az.: 2-2230.0/83, mit dem Sie mir den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersenden.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Erhöhung der Zuweisungen der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG um zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung begrüße ich sehr. Damit werden die Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, ihren frühkindlichen Bildungsauftrag umfassend nunmehr auch gegenüber Kindern mit Behinderungen bzw. mit einer drohenden Behinderung aus eigener Kraft nachzukommen. Dabei gehe ich davon aus, dass die damit den Trägern der Tageseinrichtungen zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen für die pädagogische Förderung im Ergebnis dazu führen, dass ein Kind mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf künftig nicht mehr nur für den Zeitraum der gleichzeitigen Anwesenheit einer sogenannten Integrationsbegleitung eine Kindertagesstätte besuchen darf.

- 2 -

Bei der Bestimmung des Personenkreises der Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in Artikel 3 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes), durch eine Änderung von § 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Nr. 1 Absatz 6 sollte der Zugang zu einer inklusiven frühkindlichen Bildung und Betreuung sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für die Eltern möglichst niederschwellig ermöglicht werden. Von daher reicht es aus, wenn in dem neuen Absatz 6 der Personenkreis wie folgt geregelt wird:

**„(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.“**

Auch wenn die unter Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs bislang tatbestandsmäßig vorgesehenen Voraussetzungen, dass ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder eine solche Maßnahme für das Kind vereinbart oder bewilligt ist und voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch genommen wird sicher 95 % der Fälle mit besonderem Unterstützungsbedarf umfassen wird, fallen dennoch Kinder durch dieses Raster. Es sind genau diejenigen Kinder, bei denen erst durch die Fachkräfte der Kindertagesstätte ein besonderer Förderbedarf wegen Behinderung oder drohender Behinderung festgestellt wird, und die unbeschadet der vorgesehenen Sechsmonatsfrist umgehend für den Verbleib in der inklusiven Gruppe kurzfristig auf einen besonderen Unterstützungsbedarf angewiesen sind. Hinzu kommt, dass die Erlangung der Leistungen der Frühförderung bzw. heilpädagogischer Hilfen eine gewisse Verfahrensdauer erfordert, die den weiteren Verbleib der betreffenden Kinder in der Kindertagesstätte gefährden würde, was der Entwicklung der Kinder bzw. der Teilhabe an frühkindlicher Bildung nicht zuträglich wäre. Dabei ist es im Einzelfall auch möglich, dass die Eltern bis zum Besuch einer Kindertagesstätte von entsprechenden Förderangeboten bewusst Abstand genommen haben.

- 3 -

Von daher bitte ich Sie, bei der Regelung in **§ 8 Absatz 6** Kindertagesbetreuungsgesetz die vorgesehene **Ziffer 1** im Sinne einer inklusiven frühkindlichen Bildung und Betreuung **zu streichen**. Zur Klarstellung, dass insbesondere die in Ziffer 1 genannten Kriterien einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung indizieren, sollten die bislang in Ziffer 1 vorgesehenen Regelungen sinngemäß in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Damit wird dem Anliegen der hinreichend konkreten Regelung des Personenkreises derjenigen Kinder, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben und für die der Träger der Tageseinrichtung eine zusätzliche Leistung erhält hinreichend Rechnung getragen und zugleich sichergestellt, dass unbillige Härten für die Kinder bzw. deren Eltern vermieden werden, die Maßnahmen der Frühförderung bis dato noch nicht angenommen bzw. verfahrensmäßig in die Wege geleitet haben. Zudem ist auf diese Weise gewährleistet, dass ein Kind mit einem erst in der Tageseinrichtung festgestellten besonderen Unterstützungsbedarf ein einmal gewähltes Regelangebot der Kindertagesbetreuung nicht wieder verlassen muss.

Für die Berücksichtigung meiner Anregungen bereits im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Aeffner



DER PARITÄTISCHE BADEN-WÜRTTEMBERG | Hauptstraße 28 | 70563 Stuttgart

Ministerialdirektor Jörg Krauss  
Ministerium für Finanzen BW  
Poststelle 101453  
70013 Stuttgart

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg						
Eing. 26. Okt. 2018						
Nr.:						
1	2	3	4	5	6	

Datum: 24.10.2015

### Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Sehr geehrter Ministerialdirektor Krauss,

zum "Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes" und zum "Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes" nehmen wir gerne Stellung. Allerdings beschränken wir uns auf die Änderungen, die für den Bereich Kindertageseinrichtungen relevant sind.

Grundsätzlich betonen wir, dass wir Verbesserungen der Qualität im Elementarbereich stets begrüßen und auch die im Pakt für gute Bildung und Betreuung behandelten Themenfelder für wichtig und richtig halten. Allerdings sollten aus unserer Sicht weitere Konkretisierungen bzw. Verbesserungen in der Umsetzung vorgenommen werden, welche wir wie folgt benennen:

In der geplanten Neufassung des § 8 Abs. 5 KiTaG wird den Trägern von Einrichtungen ein Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung eingeräumt.

Diese Maßnahme begrüßen wir, bedauern jedoch, dass mit diesem Anspruch keine Verpflichtung verknüpft ist, im Gegenzug einen Platz für jedes dieser Kinder frei zu lassen. Mit dieser Regelung wird der Idee der "Doppelzählung", wie sie in der Pressemitteilung der Kultusministerin vom 26.7.18 benannt wurde und die auch in den Empfehlungen des KVJS zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu finden ist, leider nicht ausreichend Nachdruck verliehen. Denn ohne diese Verpflichtung könnte ein Träger dem Druck der Kommune, für die Gewährung des gesamten Betriebsausgabenzuschusses alle Plätze zu belegen, nicht immer standhalten.

Daher fordern wir eine Verknüpfung des zusätzlichen Zuschusses mit der Verpflichtung, einen Platz pro Kind mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf frei zu lassen.

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Hauptstraße 28 | 70563 Stuttgart  
Telefon: 07 11 | 21 55 - 0  
Telefax: 07 11 | 21 55 - 215  
E-Mail: info@paritaet-bw.de

Amtsgericht Stuttgart  
Registernummer: VR 201  
Steuernummer: 99015 | 01556  
www.paritaet-bw.de

BW Bank  
IBAN: DE17 6005 0101 0001 3092 50  
BIC: SOLADEST600

Bank für Sozialwirtschaft, Stuttgart  
IBAN: DE52 6012 0500 0007 7391 01  
BIC: BFSWDE33STG

In § 8 Abs. 6 wird die Zielgruppe definiert, für die es einen Anspruch auf den zusätzlichen Zuschuss gibt. Dabei sind diejenigen Kinder ausgeschlossen, deren Unterstützungsbedarf "nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist".

Damit kommt die "Doppelzählung" nicht den Kindern zugute, die z. B. über Maßnahmen der Eingliederungshilfe in der Kita betreut werden. Doch auch für die Betreuung dieser Kinder braucht die Kita zusätzliche zeitliche Ressourcen, die nicht über die Eingliederungshilfe abgedeckt sind, aber mit einer Reduzierung der Kinderzahl in der Gruppe erreicht werden könnte.

Daher fordern wir die Gewährung des zusätzlichen Zuschusses für alle Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf.

In § 8 Abs. 7 wird festgelegt, dass Träger von Einrichtungen von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr erhält für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

Unklar bleibt bei dieser Formulierung, ob der Zuschuss pro Träger, pro Kita, pro Gruppe oder pro kooperierender Schule gewährt wird.

Wir fordern den pauschalen Zuschuss pro Einrichtung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Feray Şahin  
Bereichsleitung



Andrea Gerth  
Referentin für Kindertagesbetreuung

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband  
Baden-Württemberg



// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silcherstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Krauss  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart**

Stuttgart, 25. Oktober 2018  
Telefon: 0711 2 10 30-10  
E-Mail: vorsitzende@gew-bw.de

**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes -  
Stellungnahme zum Anhörungsentwurf  
Schreiben des Finanzministeriums vom 2. Oktober 2018; Aktenzeichen 2-2230.0/83**

Sehr geehrter Herr Krauss,

die GEW Baden-Württemberg dankt für die Gelegenheit, zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Stellung nehmen zu können. Zum Anhörungsentwurf merken wir Folgendes an:

Die GEW begrüßt ausdrücklich die Gesetzesänderung des FAG und die damit verbundene Erhöhung der Zuweisungen in die Kindergartenförderung nach §29b FAG, die Änderung des § 8 KiTaG sowie die pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen.

**Zur Änderung des FAG §29b:**

Die GEW hält die Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach §29b FAG

- für die Personalschlüsselverbesserung (25 Millionen Euro)
- zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen (8,9 Millionen Euro)
- für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit der Grundschule (2,2 Millionen Euro in 2019/7,7 Millionen Euro ab 2020)

für dringend notwendig, bezweifelt allerdings, ob die Höhe der Zuweisungen ausreichen, um den Kostensteigerungen aufgrund der steigenden Kinderzahlen gerecht zu werden. Die Gesetzesänderung kann somit nur als ein wichtiger Schritt betrachtet werden hin zu besserer Finanzierung guter Bildung und Betreuung.

**Zur Änderung des §8 KiTaG:**

Die GEW befürwortet ebenfalls, dass korrespondierend zur Änderung des FAG §29b der §8 KiTaG geändert wird und den Trägern von Kindertageseinrichtungen nun ein Anspruch gegenüber der Standortgemeinde auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit

GEW Baden-Württemberg • Silcherstr. 7 • 70176 Stuttgart  
Telefon 0711 2 10 30-0 • Fax 0711 2 10 30-45  
IBAN DE96 4306 0967 7015 8209 10 • BIC GENODEM1GLS • GLS Gemeinschaftsbank, Stuttgart  
www.gew-bw.de • info@gew-bw.de

- 2 -

drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt zugesichert wird. Dies ist zu den bisher individuell vereinbarten Verträgen zwischen Standortgemeinde und Trägern als Verbesserung zu sehen. Es stellt sich nun noch die Frage, wie zu gewährleisten ist, dass die von den Trägern beanspruchten Mittel ihrem Zweck entsprechend tatsächlich bei den jeweiligen Kindertageseinrichtungen und Kindern ankommen.

Es ist ebenfalls als positiv zu bewerten, dass nun ein Anspruch der Träger gegenüber der Standortgemeinde auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule besteht.

Träger von Einrichtungen erhalten ab Oktober 2019 für die Kooperation mit der Grundschule mindestens einen Zuschuss von 1.000 Euro pro Jahr. Kritisch zu sehen ist, dass die Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe und unabhängig von der Anzahl der Schulen, mit denen sie kooperieren, den gleichen Zuschuss erhalten.

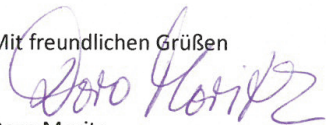
#### **§ 17 a Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen**

Die GEW begrüßt es, dass § 17 „Sachkostenbeiträge“ FAG ergänzt wird um die pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen. Die Einführung der Leitperspektive „Medienbildung“ und der Ausbau des Informatikunterrichts an den Schulen (Basiskurs, Wahlfach, Profulfach) macht zusätzliche Mittel für die Schulträger unabdingbar. Die zu erwartenden immensen Investitionen der Schulträger in den kommenden Jahren können nicht aus den Sachkostenbeiträgen nach § 17 FAG geleistet werden.

Der Sonderlastenausgleich ist als Anschubfinanzierung gedacht und deshalb nur für das Jahr 2019 vorgesehen. Die GEW geht davon aus, dass die Digitalisierung der Schulen eine Daueraufgabe sein wird. Die Schulträger und die Schulen brauchen klare Perspektiven für die Finanzierung der Infrastruktur und der Geräte, die sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags benötigen.

Wir halten deshalb einen dauerhaften „digitalen“ Sachkostenbeitrag für die Kommunen für unabdingbar. Außerdem wäre eine Bündelung der Mittel, die für die Zukunftsaufgabe „Digitalisierung“ für die Schulen zur Verfügung stehen, hilfreich und würde den Verwaltungsaufwand für die Schulleitungen und die zuständigen IT-Lehrkräfte verringern.

Mit freundlichen Grüßen



Doro Moritz

**Mehrfertigung an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg**



**Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg  
und  
ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)**

Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe  
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart  
Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in  
Württemberg, Stuttgart

Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg  
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Freiburg

Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg  
Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart  
Caritasverband der Diözese Rottenburg Stuttgart e. V., Stuttgart

---

An das  
Ministerium für Finanzen  
des Landes Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

**Anschrift für das Jahr 2018**

Landesverband Kath. Kindertagesstätten  
Landhausstraße 170  
70188 Stuttgart

---

Stuttgart, den 25. Oktober 2018

**Stellungnahme der 4 Kirchen und ihrer Spitzenverbände zum Gesetz zur Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,

wir danken für die Übermittlung der o.g. Anhörungsentwürfe und nehmen gerne zu der vorgeesehenen Gesetzesänderung im Folgenden Stellung. Die Rückäußerung erfolgt als gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz).

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Teile der Verständigung der Gemeinsamen Finanzkommission zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt. Wir begrüßen ausdrücklich die Verständigung und die damit verbundene Erhöhung der Zuweisungen der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG. Ebenfalls begrüßen wir grundsätzlich die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtung mit den Grundschulen. Der in § 8 KiTaG Abs. 5 formulierte Rechtsanspruch der Träger gegenüber der Standortgemeinde auf einen zusätzlichen Zuschuss bzw. auf zusätzliche Mittel findet unsere Zustimmung.

Gleichwohl stellen wir fest, dass ein weiteres wichtiges Vorhaben bei der Umsetzung des Paktes für eine gute Bildung und Betreuung nicht in der vorliegenden Gesetzesänderung berücksichtigt ist. Die Finanzierung der intendierten Ausbildungsoffensive mit einer Erhöhung der Ausbildungsplätze und der Zahlung einer Ausbildungspauschale pro PIA-Platz und Monat von 100 EUR an die Träger – zumindest für einen befristeten Zeitraum – ist in dem vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise ausgeblendet. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die in Aussicht gestellten Anreize für die Einrichtungsträger nur dann Wirkung entfalten,



sofern eine verbindliche Aussage des Landes über die geregelte Finanzierung der Ausbildungspauschale vorliegt.

#### Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen der Kindergartenförderung ist eine zusätzliche Unterstützung für Kitas bei inklusiver Betreuung und bei der Kooperation Kindergarten-Grundschule vorgesehen. Die Zielsetzung findet unsere Zustimmung und die Zurverfügungstellung bzw. Erhöhung der Mittel ist ein längst fälliger Schritt.

Eine zusätzliche Förderung der Inklusion durch Doppelzählung und damit verbunden der zusätzliche Förderanspruch mindestens in Höhe der Zuweisung je Kind nach § 29 b FAG ist aus unserer Sicht sachgerecht. Gleichwohl hinterfragen wir die Engführung auf Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung. Aus unserer Sicht ist weitergefasst eine zusätzliche Unterstützung der Kitas bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erforderlich. Ebenso sehen wir kritisch, dass der Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss nur für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren gilt. Die Begrenzung auf diese Altersspanne ist fachlich nicht haltbar. Je früher Fördermaßnahmen einsetzen, desto höher ist die Chance auf Wirksamkeit und erfolgreicher Teilhabe der geförderten Kinder.

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung in zwei Handlungsfeldern der frühkindlichen Bildung intendiert. Obgleich der neugefasste § 8 Abs. 5 eine Finanzierungssicherheit definiert und einen Anspruch auf Förderung für die Träger formuliert, sehen wir gerade bei der Umsetzung im Bereich der inklusiven Betreuung eine Vielzahl von Detailfragen als noch ungeklärt an. Dies betrifft u.a. Fragen zur Antragsstellung, zum Prüfverfahren, Nachweispflichten etc.. Hier sehen wir das Erfordernis ergänzender Ausführungsbestimmungen des Landes, um die angestrebten Verbesserungen sicherzustellen.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung des Paktes für eine gute Bildung und Betreuung. Angesichts der verkürzten Anhörungsfrist verzichten wir an dieser Stelle auf eine umfassende Würdigung des Landeskonzepts für mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung. Jedoch ist abschließend anzumerken, dass einzelne Punkte des Paktes zu präzisieren sind und einer weitergehenden Abstimmung bedürfen. Dies betrifft vorrangig die zukünftigen Begleitstrukturen in der inklusiven Betreuung, die verlässliche sprachliche Förderung und die Funktion des „Forums frühkindlicher Bildung“ in der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung des Handlungsfeldes.

Wir sehen den weiteren Gesprächen mit Interesse entgegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i. V. der erkrankten Vorsitzenden  
gez.  
Peter Renk

(Stellvertretender Vorsitzender)



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
LANDESARZT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 25. Oktober 2018

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
-per email wie angegeben-

nachrichtl. per email:  
Kultusministerium  
Baden-Württemberg

**Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

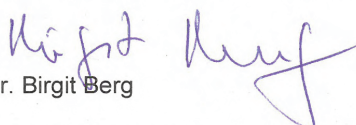
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Anhörungsentwurf.

Nachfolgend beschränke ich mich auf den Baustein der zusätzlichen Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

Nach meiner Wahrnehmung sind diese zusätzlichen Landesmittel eine auf die jeweilige Kita insgesamt bezogene finanzielle Unterstützung, die Kita- d.h. settingbezogene Aufwände hin zu einer insgesamt inklusiven Kita unterstützen soll. Damit dies für Kitas zur Verfügung steht, die tatsächlich Kinder mit Behinderungen in ihre Gruppen aufnehmen, erfolgt die Bindung an diese Kinder in der Einrichtung über zwei Kriterien. Damit werden die bundesgesetzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe, die sich primär an das Kind und nicht an das setting Kita richten, praxisbezogen sehr sinnvoll ergänzt und bleiben zugleich weiterhin bestehen.

Aus meiner Sicht ist das ein erfreulicher weiterer Schritt hin zu inklusiven Kitas und inklusiver frühkindlicher Bildung, daher begrüße ich ihn.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Birgit Berg

Landesärztin für Menschen mit Behinderungen

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904 11088 Telefax 0711 904-11094  
www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



**Lebenshilfe**  
Baden-Württemberg

**Landesverband Baden-Württemberg  
der Lebenshilfe für Menschen mit  
Behinderung e.V.**

Landesgeschäftsstelle  
Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart  
Telefon: 0711.25589-0  
Telefax: 0711.25589-55

**Ingo Pezina**  
Geschäftsführer

Landesverband Lebenshilfe BW · Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Stuttgart, 30. Oktober 2018

**Aktenzeichen: 2.2230.0/83**

**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des  
Kindertagesbetreuungsgesetzes - Anhörungsentwurf**

Seite 1/2 | Anlage: - keine -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bitte entschuldigen Sie, dass wir wegen der notwendigen verbandsinternen Abstimmung bezüglich einer Stellungnahme den Abgabetermin 25.10.2018 nicht einhalten konnten.

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe begrüßt an dem Gesetzentwurf insbesondere, dass die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen durch einen einzelfallbezogenen Zuschuss an den Träger der Kindertageseinrichtung unterstützt werden soll.

Aufgrund von Rückmeldungen unserer Mitgliedsorganisationen weisen wir aber bezüglich der in § 8 Absatz 6 vorgesehenen Voraussetzungen für eine solchen Zuschuss darauf hin, dass die Feststellung eines mindestens sechsmonatigen Frühförderungsbedarfs in Abstimmung mit der Frühförderungsstelle längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies führt bei Kindern, deren besonderer Unterstützungsbedarf erst nach der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung von den Fachkräften der Einrichtung festgestellt wird, zu einer Verzögerung bei der Finanzierung der für eine gute Entwicklung des Kindes notwendigen Förder- und Unterstützungsleistungen.

---

**Vorstand:** Stephan Zilker, Stuttgart (1. Vors.)  
Peter Benzenhöfer, Mühlacker (stellv. Vors.)  
Reinhard Bratzel, Kraichtal (Schatzmeister)

Ralf Braun, Wimsheim  
Angelika Hensolt, Stuttgart  
Prof. Dr. Andreas Judt, Friedrichshafen  
Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen

Armin Rist, Rottenburg  
Klaus Rosenfeldt, Dagersheim  
Dr. med. Birgit Schmidt-Lachenmann, Stuttgart  
Björn Vissering, Rottenburg

**Geschäftsführer:** Ingo Pezina

Daher sollte alternativ zur Vereinbarung oder Bewilligung einer mindestens sechsmonatigen Frühförderung auch eine ärztliche Bestätigung über den besonderen Unterstützungsbedarf ausreichen oder ausdrücklich geregelt werden, dass der Zuschuss rückwirkend auf die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. die Antragstellung des Trägers der Kindertageseinrichtung gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Pezina  
Geschäftsführer

**Von:** Landesverband der Gehörlosen [mailto:Geschaeftsstelle@lv-gl-bw.de]

**Gesendet:** Mittwoch, 24. Oktober 2018 10:44

**Betreff:** Fwd: Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes - Anhörungsentwurf

Sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzes und die Möglichkeit eine Stellungnahme dazu abzugeben. Wir begrüßen es sehr, dass die Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Mitteln unterstützt werden. Zu den Einzelheiten können wir jedoch fachlich keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen,  
Christian Gaus

---

Christian Gaus  
Diplom-Wirtschaftswissenschaftler  
Referent für Selbsthilfe und Öffentlichkeitsarbeit

Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.  
Hohenheimer Str. 5, 70184 Stuttgart  
[www.lv-gl-bw.de](http://www.lv-gl-bw.de) / [www.facebook.com/LandesverbandGLBW](https://www.facebook.com/LandesverbandGLBW)

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart,  
Nr. VR 3844

Vorstand: Wolfgang Reiner (Landesvorsitzender), Thomas Kolbenslag (Schatzmeister) Andreas Frucht, Diana Piecha, Renate Hauser (Vorstandsmitglieder)

**Von:** LVKM [mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 25. Oktober 2018 13:52

**Betreff:** Re: Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes - Anhörungsentwurf

Az: 2-2230.0/83

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben.

Anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme ausschließlich auf elektronischem Wege zu.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin

---

| **Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung**

| **Baden-Württemberg e.V.**

| Am Mühlkanal 25

| 70190 Stuttgart

|

| [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

| [www.facebook.com/lvkmbw](https://www.facebook.com/lvkmbw)

| [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de)

| tel (0711) 505 3989 - 0

| fax (0711) 505 3989 - 99

|

| Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.) Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister VR 2062

| Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB: Erster Vorsitzender Thomas Seyfarth - Zweite Vorsitzende: Jutta Hertneck

| Weitere Vorstandsmitglieder: Achim Hoffer, Christine Kühnau, Marion Reick-Westphal, Rolf Schneider



## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsge- setzes (FAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) - Stand: 9/2018**

**Az: 2-2230.0/83**

### **Stellungnahme**

#### **I. Vorbemerkungen**

„Alle inklusive – von Anfang an gemeinsam!“ Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erwarten im Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (v.a. Artikel 7, 23, 24) und die UN-Kinderrechtskonvention (v.a. Artikel 23, 29), dass ihre Kinder mit Behinderung einerseits optimal gefördert werden und gleichzeitig gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung aufwachsen. Dazu bedarf es Rahmenbedingungen vor Ort, die eine gute Bildung und Betreuung für alle ermöglichen.

Eine gemeinsame gute Bildung und Betreuung gibt es nicht zum Nulltarif. Insofern begrüßen wir ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung zwischen dem dritten Lebensjahr und der Einschulung mit zusätzlichen Landesmitteln zu unterstützen.

Aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des FAG (Buchstabe e. Kindergartenförderung) geht hervor, dass die Träger von Kindertagesstätten - korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen nach § 29 b FAG - zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertagesstätten mit den Grundschulen erhalten. Der Anspruch besteht gegenüber der Standortgemeinde für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung und mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung. Vorgesehen sind hierfür 8,9 Millionen Euro / Jahr.

Da wir die Bezugsgrößen nicht kennen (insbesondere die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten), können wir nicht final bewerten, ob diese zusätzlichen Finanzmittel ausreichen, um das Ziel, eine gute Bildung und Betreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, erreicht werden kann. Wenn die Mittelzuweisung pauschal über das FAG erfolgt, so ist dies eine deutliche Verwaltungsvereinfachung. Es bleibt aber die Frage offen, ob es nicht sinnvoller und zielführender wäre, über den Weg des Antragsverfahrens eine passgenaue Förderung zu erreichen.

Wir regen daher an, die Wirkung des Gesetzes nach spätestens fünf Jahren zu überprüfen und evtl. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Stand: September 2018) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

## **II. Im Einzelnen:**

### **II.1 Artikel 3: Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

#### **Zu 1: neu § 8 Absatz 5 Kindertagesbetreuungsgesetz**

Wir begrüßen, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem besonderen Unterstützungsbedarf einen zusätzlichen Zuschuss zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung von der Standortgemeinde erhalten.

Kindertagesstätten müssen – auch ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – personell, sächlich und baulich so ausgestattet sein, dass sie allen Kindern eine gute Bildung und Betreuung ermöglichen. Die zusätzlichen Landesmittel können hierfür einen wichtigen Beitrag leisten. Allerdings wird dieser Grundsatz eingeschränkt in der Einzelbegründung, wonach diese Leistungen nachrangig gegenüber anderer Leistungsträger oder Stellen wie z.B. der Eingliederungshilfe seien. Die zusätzlichen Landesmittel böten die Chance, Inklusion voranzubringen – schon allein dadurch, dass die Eltern behinderter Kinder zusätzliche Bürokratie durch die individuelle Antragstellung z.B. bei der Eingliederungshilfe erspart werden könnte.

Ein Nachrang der Förderung nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG lehnen wir ab.

#### **Zu 2: neu § 8 Absatz 6 Kindertagesbetreuungsgesetz**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Personenkreis der Kinder geregelt werden soll, für den der Träger einer Kindertageseinrichtung zusätzliche Finanzmittel erhalten kann.

Wir begrüßen, dass das Gesetz vorsieht, dass Kinder mit (drohender) Behinderung parallel zur Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung anerkennt, z.B. den Rechtsanspruch auf die Komplexleistung Frühförderung in einer interdisziplinären Frühförderstelle.

Aus unserer Sicht sollten Kinder mit (drohender) Behinderung gefördert werden, die einen Anspruch auf interdisziplinäre Frühförderung haben. Ob die im Gesetzesentwurf vorgenommene Engführung, dass die Leistungen in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel einer inklusiven guten Bildung und Betreuung im Vorschulalter zu ermöglichen voll und ganz der UN-BRK entspricht, können wir nicht abschließend beurteilen. Wir regen eine offenere Formulierung an.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.  
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99  
eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)



Seite 3 von 3

Im Gesetzentwurf ist einmal von Kindern mit einem „besonderen Unterstützungsbedarf“ und an anderer Stelle „erhöhten Unterstützungsbedarf“ die Rede. Wir befürchten, dass diese ungenauen Formulierungen in der Gesetzesanwendung zu Auslegungsschwierigkeiten kommen kann. Gemeint ist vermutlich der besondere Unterstützungsbedarf eines Kindes in Folge seiner (drohenden) Behinderung. Auch Kinder ohne Behinderung können einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, z.B. wenn sie über einen außerordentlichen Bewegungsdrang haben.

Wir schlagen daher vor, eine einheitliche Formulierung zu verwenden. Konkret schlagen wir vor, in Absatz 6 Ziffer 2 ebenfalls von „besonderen“ Unterstützungsbedarf in der Einrichtung zu reden.

Stuttgart, 23. Oktober 2018/ts/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)



Landesverband Kindertagespflege BW e.V. | Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart

**An das Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirigent Jörg Krauss  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart**

Eing.		26. Okt. 2018	
Nr.:			
1	2	3	4
5	6		

Ansprechpartnerin **CHM**  
 Telefon **0711/54 89 05-10**  
 Fax **0711/54 89 05-39**  
 E-Mail **pusch@kindertagespflege-bw.de**  
 Internet **www.kindertagespflege-bw.de**  
 Ort **Stuttgart**  
 Datum **23.10.18**

### **Stellungnahme zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes – Anhörungsentwurf**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,

wir bedanken uns in das von Ihnen gesetzte Vertrauen und möchten die Gelegenheit zur Stellungnahme fristgerecht wahrnehmen.

Zum Stichtag 01.03.2018 wurden in Baden-Württemberg nach der Statistik des KVJS insgesamt 7.960 Kinder über drei Jahren von Tagespflegepersonen betreut. Die Kindertagespflege stellt somit ein wichtiges Standbein zur ergänzenden Betreuung in Kitas und Schule dar und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Baden-Württemberg.

Deshalb bedauern wir es, dass die Kindertagespflege nach wie vor nicht in § 29b FAG genannt wird und somit keine Landesmittel in die ergänzende Kinderbetreuung von Kindern ab drei Jahren in Kindertagespflege fließen. Dies ist aus unserer Sicht eine verpasste Chance, die Kindertagespflege als wichtige und unverzichtbare Säule der Kindertagesbetreuung strukturell und nachhaltig zu stärken.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Finanzausgleichsgesetz und das Kindertagesbetreuungsgesetz in Teilen „die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen mit zusätzlichen Landesmitteln unterstützt“.

Das Gesetz soll Regelungen für die Finanzierung einer guten Bildung und Betreuung schaffen und dazu beitragen, dass Bildungsgerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung der Kinder im Land gesichert wird. Diese Regelung ist mit Blick auf alle Kinder in Kindertagesbetreuung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben. Die Kindertagespflege stellt eine unverzichtbare Säule im System der Kindertagesbetreuung dar. Viele Kinder mit besonderem Förderbedarf sind in dem familiären Setting der Kindertagespflege besonders gut aufgehoben. Dementsprechend ist der Ausschluss der in Kindertagespflege betreuten Kinder von den zusätzlichen Landesmitteln für die Inklusion für uns inakzeptabel. Sofern ein erhöhter Fördersatz für die Inklusion in Kindertagesstätten beschlossen wird, muss aus unserer Sicht auch der Fördersatz für die Kindertagespflege äquivalent angehoben werden.

Anschrift **Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart**  
 Kontakt **Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39 | lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de**  
 Gerichtsstand **Stuttgart** | Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart, Nr. VR3503 | Steuer-Nr. 99059/20441  
 Bankverbindung **BW Bank Stuttgart** | IBAN DE33 6005 0101 0002 4242 68 | BIC SOLADEST600

1



Deshalb fordern wir:

1. Kinder in Kindertagespflege haben ein Recht auf Gleichbehandlung und müssen im Gesetz mit berücksichtigt werden.
2. Auch Kinder unter drei Jahren, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, sollten berücksichtigt werden.
3. Die Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege und Grundschulen sind Bestandteil des Systems und müssen berücksichtigt werden.
4. Eine Anhebung des Fördersatzes muss auch auf die Kindertagespflege angewendet werden.

Unser Vorschlag ist deshalb „*Artikel 3 Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes*“ wie folgt zu ergänzen:

1. „(5) Träger von Einrichtungen, Gruppen oder Kindertagespflegestellen nach .... erhalten für jedes Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ..... mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.....“
2. Der Zusatz „Kindertagespflege“ sollte in allen relevanten Paragraphen entsprechend ergänzt werden.

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Bei Rückfragen steht Geschäftsführerin Heide Pusch ([pusch@kindertagespflege-bw.de](mailto:pusch@kindertagespflege-bw.de)) Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Metke'.

Christina Metke  
1. Vorsitzende

**Kopie**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Von:** Eva Weiser [mailto:weiser@liga-bw.de]

**Gesendet:** Montag, 22. Oktober 2018 16:37

**Betreff:** Anhörung Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Herren,  
die Liga der freien Wohlfahrtspflege dankt für die Einladung zur Anhörung, wird jedoch keine eigene  
Stellungnahme abgeben, sondern schließt sich derjenigen der vier Kirchen in BW an.

Mit freundlichen Grüßen

*Eva Weiser M.A.*

Geschäftsführerin

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstraße 3

70173 Stuttgart

Telefon 0711-6196712

<https://liga-bw.de>